Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.

(Hallischer Courier.)

Politisches und literarisches Blatt für Stadt und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.

Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 6 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 12½ Sgr.

Insertionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die dreigespaltene Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum.

№ 43. Halle, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Hierzu zwei Beilagen.

Deutschland.

Berlin, d. 18. Februar. Se. Maj. der König haben geruht: Den seitherigen Landrath des Kreises Deutsch-Crone, Grafen zu Eulenburg, zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern zu ernennen.

Der König reist morgen Vormittags 11 Uhr mit dem Kronprinzen per Extrazug zum Besuch an den Sächsischen Hof nach Dresden. In der Begleitung befinden sich der General-Adjutant v. Treskow, die Flügeladjutanten Major Graf Lehndorff, Major v. Lucadou, der Leibarzt Dr. Lauer, der Geheime Hofrath Borck. Die Rückkehr erfolgt am Mittwoch Abends.

Die hiesigen Blätter enthalten folgende Bekanntmachung:

Mit Bezugnahme auf das im Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 39 publizirte Allerhöchste Patent vom 13. d. M., durch welches der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf den 24. Februar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin berufen ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Reichstages, Leipzigerstraße Nr. 3, am 22. und 23. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 24. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen wird. In diesem Büreau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 17. Februar 1867. Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Graf v. Bismarck.

Gegen die Berliner Wahlen insgesammt soll von conservativer Seite ein Protest vorbereitet werden, der sich auf das nicht „ortsübliche" Verfahren des Magistrats, keine Einladungskarten an die Wähler zu schicken, stützen soll. Von anderer Seite bereitet sich, wie man hört, ein Protest gegen die Wahl von Moritz Wiggers vor, der nicht wählbar sei, da er in seiner Heimat auch nicht das active Wahlrecht besitze, das nach §. 5 des Wahlgesetzes („wählbar ist jeder Wahlberechtigte" u. s. w.) Grundbedingung der Wählbarkeit sei.

Eine Beilage des „Dresdn. Journ." enthält folgende Mittheilung, auf welche der sächsische Minister v. Friesen bereits in seiner am 15. in der zweiten Kammer abgegebenen Erklärung vorbereitet hatte: Um die Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besondern Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, ist zwischen Sachsen und Preußen eine besondere Verabredung getroffen worden, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die königlich sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Korps, das in den 4 Waffen, Trains und Administration nach den Verhältnissen eines preußischen Armee-Korps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches eben so wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die königlich sächsischen Truppen das zwölfte Armeekorps des norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armeekorps, abgesehen von der Numerirung im königlich sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfes für den norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des königlich sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden.

2) Die königlich sächsische Regierung wird die preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den kgl. sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. Oktober, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die königlich sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zu Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die königlich sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

3) Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des königlich sächsischen Armeekorps eingreifen wollen, so bleibt doch der in Artikel 59 ꝛc. enthaltenen Bestimmung gemäß, die königlich sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeekorps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführen. Die königlich sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend partizipirt aber auch das königlich sächsische Armeekorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militärverwaltung der höheren Militär-Bildungsanstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militär-wissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, der Central-Turn-Anstalt und dem großen Generalstab, in welchem das königlich sächsische Armee-Korps verhältnißmäßig vertreten sein wird; die für die kgl. sächs. Truppen nothwendigen Waffen ist die kgl. preußische Regierung zu liefern erbötig.

4) Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige königl. sächsische Offiziere auf 1—2 Jahre in die königlich preußische und königlich preußische Offiziere in die königlich sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 ꝛc. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die königl. sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

5) Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn nach Artikel 60 ꝛc. das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärke-Verhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege, wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Se. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die nächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des, gegenwärtiger Konvention beigefügten Separat-Protokolls die Besetzung der in Letzterem benannten Plätze im Königreiche Sachsen vor.

6) Die Verpflichtung der königl. sächs. Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

7) Die Ernennung der Kommando's führenden Generale der königl. sächs. Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armee-Korps, wollen Se. Maj. der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes. — Die erstgenannten Generale der königlich sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche, folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden ꝛc. ꝛc. — Dem Artikel 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend, wird Se. Majestät der König von Preußen die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den königlich sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten ꝛc. ꝛc. (Anmerkung. Die von sämmtlich vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Kommando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.)

8) Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des norddeutschen Bundes belegenen Festungen, in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig, wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9) Verstärkungen der königl. sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formationen derselben und endlich deren Mobilmachung ist hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0001

trägt die Bundeskasse, jedoch sind die königl. sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 5 der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1) Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des norddeutschen Bundes angenommen und publicirt, und die Reorganisation des königl. sächsischen Armee-Corps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Fortstellung und Durchführung mit Zuversicht entgegen sehen zu können, will Se. Majestät der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Konvention vom heutigen Tage Allerhöchst Ihm zustehenden Rechte, bis zu dem genannten Tage die königlich preußischen Truppen aus dem Königreich Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Se. Majestät der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen in Preußen, in der sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2) Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislocation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den preußischen Bestimmungen für den Etat liquid sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3) Die königlich sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen und wird letztere, so lange Se. Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4) Im Hinblick auf die localen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt wollen Se. Majestät der König von Preußen die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Se. Majestät den König von Sachsen dem 12. Armee-Corps, von dem sub 1 bezeichneten Termine ab, überlassen.

5) Mit dem 1. April dieses Jahres treten die königlich sächsischen Truppen unter den directen Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

Großbritannien und Irland.

London, d. 15. Febr. Wenn es der Brüderschaft der Fenier bis jetzt noch nicht gelungen ist, ihre Heimathsinsel von einem Ende bis zum anderen in Brand zu stecken, die Besatzung zum Waffenstrecken zu nöthigen und die irische Republik zu proclamiren, so kann sie sich doch des Einen rühmen, daß sie England in großer Spannung erhält. In Spannung über die weiteren Vorgänge, aber durchaus nicht in Angst über den Ausgang, in Neugierde, aber durchaus nicht in Furcht. In solchen Lagen spielen Gerüchte eine große Rolle, und daß kleine Vorfälle große Lügen gebären, liegt in der Natur der Umstände. Ganz London war gestern Nachmittag der Meldung voll, daß zwei Schiffe voll amerikanischer Fenier in Valentia gelandet seien, das Kabel durchschnitten und die Posten der Küstenwache besetzt hätten. In allen Ministerialbureaux war diese Nachricht verbreitet worden, und da man in ihnen zuerst von der Abreise des irischen Ober-Commandanten, Lord Strathnairn (bekannter als Sir Hugh Rose) und des irischen Staatssecretärs, Lord Naas, Kunde hatte, so war gerade in ihnen der Zweifel an die Richtigkeit der Nachricht am allerschwächsten. Erst im Laufe des Abends wurde bekannt, daß wir es mit einem bloßen Gerüchte, mit einer Vergrößerung an sich weniger bedeutender Thatsachen zu thun hatten. Das Telegraphenamt gab die Versicherung, daß die zerstörte Telegraphenleitung zwischen Doublin und Valentia nach kurzer Unterbrechung wiederhergestellt und der amerikanische Kabeldienst wieder im Gange sei, während gleichzeitig Lord Derby im Ober- und Walpole im Unterhause Erklärungen abgaben, welche die angebliche Fenierlandung auf einen localen Krawall reducirten, zu dessen Bezwingung die erforderlichen Anstalten getroffen seien. Nun mag es allerdings im Interesse der Regierung liegen, die Sache als möglichst geringfügig darzustellen, damit nicht vorzeitige Aufregung entstehe und die Fenier in den bisher ruhig gebliebenen Districten nicht aufgemuntert würden, ihrerseits zu den Waffen zu greifen; doch auch Privat-Depeschen aus Irland berechtigen vorerst nicht zu der Annahme, daß wir es mit einem großen, weit verzweigten Ausbruche zu thun haben. Achthundert Mann, das ist die größte, bis jetzt hieher gelangte Schätzung der Aufständischen, ohne daß gesagt wäre, ob irgend Jemand diese 800 Mann wirklich beisammen gesehen hätte, ob sie bewaffnet seien, und worin bis jetzt ihre Operationen bestanden hätten. Sie sollen sich in das romantische Gebirgsterrain von Killarney zurückgezogen haben, nachdem sie einem Regierungs-Courier sein Pferd weggenommen und einen Polizisten schwer verwundet hatten. Der Ort Killarney selber wurde von ihnen verschont und, wie es scheint, gar nicht berührt. Truppen aus Cork und Dublin eilen zu ihrer Verfolgung herbei und besetzen die Knotenpunkte der Straßen und Eisenbahnen. Hier und da sind einzelne Verhaftungen vorgenommen worden. In Dublin und anderwa aber keine auffallende Bewegung. Das ist so ziemlich alles, was bis heute Mittag bekannt war. Die Sache sieht demnach nicht sehr gefährlich aus, angenommen selbst, daß die Zahl 800 keine übertriebene sei, was dahingestellt sein mag. Natürlich herrscht in Irland große Aufregung, und einzelne Familien schicken sich an, die vulcanische Insel zu verlassen, denn wer will bürgen, daß nicht auch in anderen Grafschaften ein Ausbruch erfolge und zu blutigen Conflicten führe? Abgesehen jedoch von der traurigen Möglichkeit, daß es zu Kämpfen, Einbrüchen, Brandlegungen und Verwüstungen komme, liegt bis zur Stunde noch nichts vor, was zu ernsten Besorgnissen Veranlassung geben könnte. Die Regierung thut ihre Schuldigkeit, indem sie umfassende Vorsichtsmaßregeln trifft, und wenn sie sich der Gefahr aussetzt, nachträglich wegen allzu großer Aengstlichkeit verspottet zu werden, so ist es doch klüger und humaner, jeder Ruhestörung gleich bei deren Beginn mit Macht entgegen zu treten, als sie zu Dimensionen anschwellen zu lassen, die ein unbarmherziges, rücksichtsloses Einschreiten nothwendig machen würde. Von einer baldigen Inkraftsetzung der Habeas-Corpus-Acte, die in der Thronrede in Aussicht gestellt worden, wird bei der gegenwärtigen Sachlage ohnedies nicht mehr die Rede sein.

London, d. 15. Februar. Die vorübergehende feindliche Occupation der guten Stadt Chester sollte, wie man nun glauben muß, nur ein Scheinmanöver sein, um die Augen Englands von der eigentlichen fenischen Action in Irland abzulenken. Der dupliner Regierung ging vorgestern eine Reihe telegraphischer Depeschen des Magistrates von Killarney zu (der wegen ihrer Seen und ihrer lieblichen Lage berühmten Stadt in Kerry, der westlichen Grafschaft der Insel); der Magistrat verlangte augenblickliche militärische Hülfe, denn die Fenier hätten eine Station der Küstenwache überfallen und sich der Waffen bemächtigt, darauf eine reitende Ordonnanz erschossen (es stellte sich später heraus, daß der Reiter nur verwundet, sein Pferd freilich getödtet war) und bedrohten jetzt die Stadt Killarney, gegen welche starke bewaffnete Scharen anrückten. Sofort dirigirte die Regierung eine Abtheilung Truppen von Cork nach Killarney, und gestern folgten noch 1000 Mann, dabei auch Artillerie und Cavallerie. Die Insurgenten, etwa 800 Mann stark, zogen sich darauf zurück, durch den Paß von Dunlo nach Kenmare hin; unter einem Obersten O'Connor soll sich eine wohl equipirte Truppe in den Bergen bei Killorglin festgesetzt haben. Das Militär ist auf der Verfolgung begriffen. In Killarney selbst sind mehrere verdächtige Leute verhaftet worden, darunter ein amerikanischer Capitän. Es herrscht unter dem Theile der Bevölkerung, der etwas zu verlieren hat, große Angst vor den Feniern, und in der Grafschaft Kerry fliehen viele Familien vom Lande in sichere Plätze. Die Telegraphendrähte sind mehrmals durchschnitten, aber wiederhergestellt worden; eine Zeit lang war auch, da die Leitung nach Valentia gestört war, die Communication mit Amerika unterbrochen. Auch im Norden von Wales, in der Dublin gegenüberliegenden Hafenstadt Holyhead, herrscht große Aufregung; es sind dort mehrere Führer der fenischen Bewegung verhaftet und die Freiwilligen sind aufgefordert worden, sich für etwaige Nothfälle bereit zu halten. Aus dem Hafen von Plymouth gehen sofort fünf Kriegsschiffe in See, die höchst wahrscheinlich für Irland bestimmt sind.

Vermischtes.

— London, d. 13. Februar. Die letzte Sitzung der Geographischen Gesellschaft brachte einen Brief des berühmten Löwenjägers Jules Gérard zur Verlesung. Der Brief, wahrscheinlich der letzte, den der kurz darauf umgekommene Reisende geschrieben, ist datirt von Mano unter dem 8. Grade nördlicher Breite im Innern von Sherbro an der Westküste Afrikas, südlich von Sierra Leone, und adressirt an einen Französischen Händler in Sherbro, der ihn einem Englischen Officier gab. Letzterer theilte ihn der Gesellschaft mit. Gérard hatte auf seiner Reise durch die Territorien der Häuptlinge in der Nähe der Küste mit den gewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und hielt sich, als er den Brief schrieb, bei Bagon, dem Könige des Kasso-Stammes, auf. Das Schreiben enthält interessante Details über die Flüsse im Kasso-Lande und erwähnt den großen Ueberfluß und die niedrigen Preise von Elfenbein und Baumwolle in diesem nie von Händlern besuchten Theile des Landes. Der Reisende fand nach Lieutenant Bell, dem Besitzer des Briefes, seinen Tod etwa einen Monat nach Absendung desselben durch das Umstürzen eines Kanoes, während er über den Fluß Dschong setzte; ob durch Zufall oder durch die Eingeborenen veranlaßt, war nicht zu ermitteln.

— Englische Taschendiebe sind auf einen Einfall gerathen, der wohl zur Vorsicht mahnen mag. Es steht fest, daß Passagiere durch Opiumrauch betäubt wurden, dadurch in einen tiefen Schlummer verfielen und dann ganz ausgeplündert wurden. Dieses widerfuhr vor einigen Tagen dem Empfänger des Grafen Dalhousie, Herrn Cuningham, der, in einem Wagen erster Klasse fahrend, seiner 1800 Pfd. Sterl. beraubt wurde, die er in die Bank von Dundee bringen wollte. Er hatte sein Geld in Bankbillets in einem Reisekoffer, der hinter ihm lag. Zwei Gentlemen befanden sich mit ihm in demselben Coupé und fragten ihn höflich, ob es ihn belästige, wenn sie wieder zu rauchen anfingen? Der Gefragte hatte nichts dawider, die Herren zogen ihre Meerschaumköpfe aus der Tasche und bald war das Coupé mit Dampf gefüllt, der auf Herrn Cuningham einen sehr betäubenden Eindruck machte. Was weiter mit ihm vorgegangen, weiß er nicht, denn er kam erst zu Dundee wieder zu sich; da fand er seinen Reisesack geöffnet und seine Bankbillets waren sämmtlich fort und mit ihnen natürlich auch die beiden Raucher.

(Eingesandt.)

Das Hallische Tageblatt vom 31. v. Mts. nthielt einen beachtenswerthen Artikel in Betreff der kleinstädtischen Manieren von Halle. Das Rechtsgehen in engen belebten Straßen ist etwas so zweckmäßiges, daß kein einsichtsvoller Mensch sich der üblen Gewohnheit Entgegenkommende anzurennen ferner hingeben sollte. Insbesondere würden die Herrn Schuldirectoren sich in der That ein großes Verdienst erwerben, wenn sie die jetzige Generation wenigstens als eine großstädtische zum Vortheil aller Bewohner der Stadt erziehen wollten. Civis.

Aus den telegraphischen Witterungsberichten.

Am 18. Februar.

Beobachtungszeit. Stunde	Ort	Barometer. Par. Lin.	Temperatur Réaum.	Wind	Allgem. Himmelsansicht
7 Mrgs.	Königsberg	342,4	— 3,2	NO., stark.	heiter.
6 „	Berlin	340,1	3,6	NNO., s. lebhaft.	Regen.
„	Torgau	337,6	5,5	SW., mäßig.	bed., Nebel u. Regen.
8 „	Haparanda (in Schweden)	340,0	—12,2	NW., schwach.	heiter.
„	Petersburg	337,4	—12,6	NW., schwach.	bewölkt.
„	Moskau	330,0	— 4,4	N., mäßig.	—

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0002

Zu den Wahlen für den Norddeutschen Reichstag.

(Fortsetzung der amtlich angemeldeten Abgeordneten.)

Nassau. 2. Wahlkr.: Hofger.-Procur. Dr. Carl Braun in Wiesbaden.
Düsseldorf. 10. Wahlkr.: Landger.-Kammer-Präsident Kratz.
Kurhessen. 8. Wahlkr.: Reg.-Präsident Dr. jur. v. Schenk zu Schweinsberg.
Liegnitz. 3. Wahlkr.: Appell.-Ger.-Rath Dr. Falk.
Schleswig-Holstein. 2. Wahlkr.: Propriet. Ahlmann auf Alsen.
Köln. 6. Wahlkr.: Graf Max Nesselrode-Ehreshoven.
Königsberg. 8. Wahlkr.: Landrath v. Peguilhen.
Oppeln. 6. Wahlkr.: Geh. Reg.-Rath W. Ulrich in Berlin.
Trier. 3. Wahlkr.: Fabrikbesitzer und Rent. Eduard Puricelli zu Trier.
Breslau. 8. Wahlkr.: Kreisger.-Dir. Wachler zu Breslau.
Posen. 8. Wahlkr.: v. Niegolewski auf Murownica.
Danzig. 5. Wahlkr.: Landsch.-Rath v. Jackowski zu Lippinken.
Kurhessen. 2. Wahlkr.: Dr. Friedr. Oetker in Kassel.
Trier. 4. Wahlkr.: Justizr. Heyl zu Saarlouis.
Liegnitz. 9. Wahlkr.: Staatsmin. a. D. v. Carlowitz.
Potsdam. 4. Wahlkr.: Landrath a. D. v. Arnim-Kröchlendorff.
Oppeln. 3. Wahlkr.: Graf Johannes Renard.
Liegnitz. 1. Wahlkr.: Hauptmann v. Graevenitz auf Ober-Hermsdorf.
Koblenz. 1. Wahlkr.: Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich zu Lich.
Oppeln. 11. Wahlkr.: Gr. Frankenberg.
Aachen. 5. Wahlkr.: Graf Alfred v. Hompesch auf Ruhrich.
Liegnitz. 6. Wahlkr.: Kreisgerichts-Rath a. D. Aßmann.
Liegnitz. 4. Wahlkr.: Gr. Dohna auf Kotzenau.
Oppeln. 2. Wahlkr.: Herzog v. Ratibor auf Rauden.
Stettin. 7. Wahlkr.: Rittmeister v. Thadden-Vahnerow.
Breslau. 3. Wahlkr.: Graf Dyhrn auf Resewitz.
Königsberg. 10. Wahlkr.: Freiherr v. Romberg auf Gerdauen.
Kurhessen. 1. Wahlkr.: Dr. Friedrich Oetker in Kassel.
Merseburg. 2. Wahlkr.: Amtsrath Lucke in Bleesern.
Stralsund. 1. Wahlkr.: Gutsbesitzer Hinrichs in Jessin.
Oppeln. 10. Wahlkr.: Gr. Hans v. Oppersdorf.
Köslin. 4. Wahlkr.: Rittergutsbesitzer v. Arnim-Heinrichsdorff.
Marienwerder. 8. Wahlkr.: Landrath Graf zu Eulenburg.
Hannover. 8. Wahlkr.: Staatsminister a. D. v. Münchhausen.
Koblenz. 2. Wahlkr.: Kreisger.-Rath Hosius zu Neuwied.
Königsberg. 7. Wahlkr.: v. Below auf Hohendorf.
Schleswig-Holstein. 1. Wahlkr.: Hofbesitzer Hans Andersen in Beftoft.
Köln. 3. Wahlkr.: Landgerichts-Assessor Schröder zu Aachen.
Arnsberg. 2. Wahlkr.: Regierungs-Rath v. Mallinckrodt zu Düsseldorf.
Hannover. 12. Wahlkr.: Staatsrath Zachariä zu Göttingen.
Gumbinnen. 1. Wahlkr.: Graf Keyserling auf Rautenburg.
Posen. 4. Wahlkr.: Gutsbes. Stanislaus v. Schlaperoski auf Soldryk.
Merseburg. 3. Wahlkr.: General v. Moltke in Berlin.
Breslau. 12. Wahlkr.: Kanonikus Dr. Küntzer in Breslau.
Schleswig-Holstein. 8. Wahlkr.: Dr. Rudolph Schleiden in Bremen.
Erfurt. 1. Wahlkr.: Reg.-Assessor a. D. Eugen Richter zu Berlin.
Erfurt. 3. Wahlkr.: Landr. v. Hagke in Weißensee.
Merseburg. 8. Wahlkr.: Landrath v. Wurmb.
Posen. 3. Wahlkr.: Landrath v. Unruhe-Bomst.
Hannover. 19. Wahlkr.: Gutsbes. Rudolph v. Bennigsen zu Bennigsen, 4. Wahlkr.: Bürgermeister Miquel.
Frankfurt. 7. Wahlkr.: Landsyndikus v. Beerfelde zu Lübben.
Potsdam. 8. Wahlkr.: Landrath Graf v. Bredow in Rathenow.
Oppeln. 4. Wahlkr.: Herzog v. Ujest.
Trier. 1. Wahlkr.: Lederfabrikant Alf. Becker zu Prüm.
Stettin. 1. Wahlkr.: Graf Schwerin-Putzar, Staatsminister a. D.
Köslin. 2. Wahlkr.: Graf Blumenthal-Suckow.
Schleswig-Holstein. 4. Wahlkreis: Staatsrath Franke in Kiel.
Düsseldorf. 12. Wahlkr.: Landrath Seul zu Neuß.
Potsdam. 7. Wahlkr.: Ober-Präsident v. Jagow.
Gumbinnen. 2. Wahlkr.: Landrath Schmalz.
Koblenz. 6. Wahlkr.: Reg.-Präsident v. Spankeren.
Hannover. 2. Wahlkr.: Amtmann Schepler-Neuenhaus.
Frankfurt. 9. Wahlkr.: Rittergutsbesitzer Dr. Köster auf Bagentz.
Posen. 9. Wahlkr.: Alexander v. Greve-Boret.
Berlin. 4. Wahlkr.: Stadtrath Runge in Berlin.
Kurhessen. 5. Wahlkr.: Ministerial-Secretär Wilhelm Jungermann zu Marburg.
Frankfurt. 10. Wahlkr.: Graf zu Soms-Baruth auf Golssen.
Düsseldorf. 8. Wahlkr.: Graf Max v. Loë zu Wissen.
Schleswig-Holstein. 9. Wahlkr.: Johann Conrad Bockelmann in Oldesloe.
Hannover. 14. Wahlkr.: Minister a. D. v. Errleben.
Aachen. 2. Wahlkr.: Ober-Tribunalsrath Blömer in Berlin.
Marienwerder. 6. Wahlkr.: Kreisrichter Felix Dekowski in Neustadt.
Münster. 1. Wahlkr.: Kammergerichtsrath Rohden in Berlin.
Merseburg. 1. Wahlkr.: Landr. Graf v. Seydewitz.
Hannover. 12. Wahlkr.: Advocat Herm. König in Osterode.
Minden. 5. Wahlkr.: Professor Dr. Kayser in Paderborn.
Hannover. 17. Wahlkr.: Bürgermeister Grumbrecht in Harburg.
Merseburg. 7. Wahlkr.: Rechtsanwalt Wölfel in Lützen.
Danzig. 2. Wahlkr.: Ober-Reg.-Rath von Auerswald in Danzig.
Königsberg. 2. Wahlkr.: Prinz Friedrich Carl.
Stettin. 3. Wahlkr.: Landrath Stavenhagen.
Breslau. 9. Wahlkr.: Landrath Graf Pückler zu Schweidnitz.
Erfurt. 2. Wahlkr.: Landrath Franz.
Köslin. 1. Wahlkr.: Landrath v. Gottberg in Stolp.
Gumbinnen. 6. Wahlkr.: Rittergutsbes. v. Simpson in Georgenburg.
Frankfurt. 6. Wahlkr.: General der Infanterie v. Steinmetz.
Frankfurt. 8. Wahlkr.: Kreisrichter v. Puttkamer in Sorau.
Marienwerder. 13. Wahlkr.: v. Hennig in Berlin.
Hannover. 16. Wahlkr.: Minister a. D. v. Errleben.
Bromberg. 1. Wahlkr.: Landrath v. Kehler in Chodziesen.
Schleswig-Holstein. 5. Wahlkr.: Geh. Rath v. Warnstedt in Hannover.
Nassau. 3. Wahlkr.: Ludw. Born v. Langenscheidt.
Arnsberg. 1. Wahlkr.: Landr. Frhr. v. Dörnberg.
Frankfurt. 4. Wahlkr.: Präsident Simson.
Merseburg. 5. Wahlkr.: Geh. Comm.-R. Boltze.
Nassau. 5. Wahlkr.: Frhr. v. Schwarzkoppen.
5. Königsberg. Landrath v. Falkstein.
4. Gumbinnen. General-Lieut. a. D. v. Schütz in Potsdam.
7. Gumbinnen. Particulier v. Tyszka in Neusorge.
5. Marienwerder. Rittergutsbesitzer Wisselink-Taschau.
7. Posen. Rittergutsbesitzer Szuldrzynski in Lubasz.
4. Bromberg. Kasimir Kantak in Posen.
1. Berlin. Gerichts-Assessor Lasker.
2. Berlin. Ober-Tribunals-Rath Waldeck.
3. Berlin. Dr. Moritz Wiggers.
5. Berlin. Buchhdlr. Franz Duncker.
6. Berlin. Kreisrichter a. D. Schultze.
9. Potsdam. Rittergutsbes. v. Watzdorf auf Giesenburg.
10. Potsdam. Kriegsminister v. Roon.
5. Frankfurt. Rittergutsbesitzer v. Waldaw-Reitzenstein auf Reitzenstein.
7. Liegnitz. Wirkl. Geh. Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.
6. Merseburg. Rittergutsbesitzer Jüngken auf Reinsdorf.
4. Koblenz. Landrath Agricola.
1. Nassau. Director Hergenhahn.
3. Kurhessen. Reg.-Rath Wiegand zu Kassel.
6. Kurhessen. Commerzienrath Aug. Braun zu Hersfeld.
6. Hannover. Minister a. D. v. Hammerstein.
7. Hannover. Land- u. Schatzrath v. Bothmer zu Landsbergen.
11. Hannover. Dr. A. Ellissen in Göttingen.
15. Hannover. Staatsminister a. D. v. Münchhausen.
18. Hannover. Ober-Gerichts-Anwalt Weber zu Stade.
3. Schleswig-Holstein. Graf Eduard Baudissin.
7. Schleswig-Holstein. Pastor Schrader.
4. Danzig. Gutsbes. Emil v. Czarlinski auf Brachnowsko.
5. Bromberg. Domsyndicus Wegner in Posen.
9. Hannover. Schatzrath v. Rössing zu Hannover.
4. Kurhessen. Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Richard Harnier.

Engere Wahlen sind ferner vorzunehmen in folgenden Wahlkreisen:

Düsseldorf. 6. Wahlkr.: Unterstaatssecr. v. Gruner, Bürgermeister Keller in Duisburg.
Marienwerder. 1. Wahlkr.: Gen.-Landsch.-Director v. Rabe, Rittergutsbesitzer v. Doniemierski.
Danzig. 3. Wahlkr.: Stadtgerichts-Rath Twesten, Justizrath Martens in Danzig.
Arnsberg. 7. Wahlkr.: Ober-Reg.-Rath a. D. v. Bockum-Dolffs, Ober-Reg.-Rath v. Quadt.
Liegnitz. 10. Wahlkr.: Landesältester v. Seydewitz zu Görlitz, Dr. Strousberg auf Moholz.
Minden. 4. Wahlkr.: Landrath Kammerherr Frhr. v. Brenken zu Büren, Reg.-Rath v. Mallinkrodt.
Königsberg. 9. Wahlkr.: Kreisgerichts-Director Uedineck zu Nössel, Gutsbes. v. Hoverbeck.
Stettin. 2. Wahlkr.: Redacteur Michaelis, v. Enkevort.
Potsdam. 3. Wahlkr.: v. Arnim-Gerswalde, v. d. Knesebeck-Carwe.
Köln. 5. Wahlkr.: Kathol. Pfarrer Alois Danzenberg, Landrath Maurer.
4. Marienwerder. Leon v. Czarlinski auf Zahrzewsko. — Justiz-Rath Meyer zu Thorn.
7. Kurhessen. Ober-Bürgermeister Franz in Fulda. — Professor und Nationalökonom Dr. Dietzel in Hanau.
1. Hannover. Consul Y. Brons. — Prof. Ihering in Gießen.
5. Hannover. Regierungs-Assessor v. Hammerstein zu Zanas. — Landrath Dr. jur. Meyer zu Essen, Amts Wittlage.
2. Marienwerder. v. Kositzki. — Landrath a. D. v. Brünneck auf Jacobau.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0003

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Schnittwaarenhändlers **Christian Friedrich** zu Zeitz ist der Kaufmann **Adalbert Rothe** zu Zeitz zum definitiven Verwalter der Masse ernannt worden.

Zeitz, den 26. Januar 1867.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es soll das zum Nachlasse der **Ehring**schen Eheleute gehörige Wohnhaus Nr. 34 Elben nebst Garten und 1½ Morgen Acker, welches nach Abzug der Abgaben zu **729** ℛ. taxirt worden ist, und 3 Morg. 10 □Ruthen Acker Elbener Flur am Kirchberge, taxirt 360 ℛ, auf

den 26. März d. J.
von 10 Uhr Vormitt. bis 1 Uhr Mitt.

an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden, „der größte Theil des Kaufgeldes kann hypothekarisch stehen bleiben."

Gerbstedt, den 13. Febr. 1867.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

An unserer 3. Bürgerschule soll von Ostern dieses Jahres ab noch ein Lehrer mit einer jährlichen Besoldung von **250** ℛ angestellt werden, welche von 5 zu 5 Jahren um **25** ℛ bis zu dem Maximalsatze von **300** ℛ steigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert sich bis Ende Februar dieses Jahres unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Staßfurth, den 7. Februar 1867.

Der Magistrat.

Peru-Guano von Mutzenbecher, **aufgeschlossener P.-Guano** von Ohlendorff, **Phospho-Guano** v. Merck & Co., Knochenmehl, Superphosphate u. Kali-Düngesalz in bewährter bester Qualität u. garantirt echt, empfehlen billigst

J. G. Mann & Söhne. Läger a. d. Saale — am M.-L. Bahnhof.

Von dem rühmlichst bekannten **Familienbuche**, welches seit 1842 bei C. Hoffmann in Stuttgart unter dem Titel das

Buch der Welt

erscheint, ist so eben die 3te Lieferung des Jahrgangs 1867 erschienen; jede Lieferung enthält 4 Bogen Text, 1 Stahlstich, 3 colorirte Tafeln, vorzügliche Holzschnitte und kostet

nur 9 Sgr. = 30 kr.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und alle Postämter, von welchen auch am Schluß des Jahres die prachtvolle Stahlstich-Prämie: **Falkenjagd**, nach Camphausen gestochen von Sagert, gratis geliefert wird.

Ludwigshütte b. Sandersleben.

Bänisch & Behrens

empfehlen Eisentheile zu dem Ausbau von Viehställen ꝛc.

Durch Erfahrungen, welche wir seid mehreren Jahren bei der vielseitigen Anwendung **schmiedeeiserner Träger** zu dem Ausbau von Viehställen, Ueberbrückungen von Bächen und Flüssen ꝛc. ꝛc. gemacht haben, sind wir in den Stand gesetzt, derartige Bauten einfach, solid, billig und in kürzester Zeit herzustellen.

Wir machen die Herren Interessenten darauf aufmerksam, daß sich ein Ausbau mit unsern schmiedeeisernen Trägern, welche mit den dazu gehörenden gußeisernen Säulen fertig zusammengearbeitet und gezeichnet werden, damit sie von jedem Handwerker aufzustellen sind, bedeutend billiger und hauptsächlich solider herstellen läßt, als mit alten Eisenbahnschienen oder mit gußeisernen Trägern.

Bei gefälligen Anfragen stehen Pläne und Kostenanschläge gratis zu Diensten.

Havanna-Cigarren

in allen Qualitäten, abgelagert und preiswürdig bei **Kersten & Dellmann.**

Ein geehrtes Publikum mache ich darauf aufmerksam, daß jetzt sämmtliche Biere, als: **Bairisch-, Lager-, Ale-** und **Porterbier** abgelagert, fein und nur zu empfehlen sind. In Gebinden und Quarten außer dem Hause billiger. Halbe und ganze Beefsteacks, **Beefsteacks à la tartar** zu jeder Tageszeit.

Fr. Berger, Klausstraße 3, nahe am Markt.

Das ächte Russische Magenelixir

„Malakoff",

erfunden und nur ächt fabrizirt von

Küas u. Co. (alleiniger Vertreter) in **Berlin**, Mohrenstr. 48,

Max Isar,

empfiehlt sich als ein vorzüglich magenstärkendes Getränk, besonders noch durch einen äußerst feinen Wohlgeschmack ausgezeichnet. Der vielen Nachahmer wegen bittet man genau auf obige Firma und Wohnung zu achten. Unsern ächten Malakoff haben stets vorräthig: In **Halle:** die Herren J. H. Wiebach, F. A. H. Walter, Kersten u. Dellmann, J. G. Ziegler u. Co., Friedr. Troll, Carl Brodkorb, Conditor O. Lehmann. In Zörbig: Carl Frdr. Straube. In Wittenberg: F. R. Waymeyer. In Gräfenhainchen: G. A. Schmidt, W. C. Conrad. In Bitterfeld: Fr. Krause, Gottfr. Ganß. In Giebichenstein: Conditor Louis Lehmann. In Merseburg: Herrm. Fischer, J. E. Artus. In Cönnern: E. Harnisch, G. Stoye. In Teutschenthal: Carl Brandt. In Freyburg a/U.: C. Förster, F. E. Schöner sen., E. Kunitz. In Naumburg a S.: R. Löblich, Conditor F. A. Furcht, F. R. Beyer, Aug. Reinhardt.

Eine gute Restauration sofort zu verpachten und zu übernehmen durch **G. Martinius.**

Zu einem bestehenden vortheilhaften Fabrikgeschäfte werden wegen Vergrößerung desselben Theilnehmer gesucht, die Kapitale einzahlen.

Auf durchschnittliche Verzinsung von 15 — 30 Procent ist zu rechnen.

Die Einzahlung kann successive innerhalb 6 Monaten geschehen.

Offerten bittet man unter **O. P. 7** an **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg. zu senden.

Ein Mädchen, am liebsten vom Lande, sucht bei **24** ℛ. Lohn

Wucherer, Bäckermeister in Trotha.

Das beste von

Petroleum,

Solaröl verkaufen im Ganzen und Einzelnen zu billigen Preisen

Halle. **Teuscher & Vollmer.**

Drei und dreißig- jährige Erfahrungen, unzählige Erfolge und Beweise, die Prüfungen der Wissenschaft und viele Tausende der unverwerflichsten Zeugnisse von Personen aus allen Ständen, so wie der stets wachsende Absatz und Beifall sind die beste Bürgschaft für die Untrüglichkeit des **Mailändischen Haarbalsams**, welcher sich als das einzig sichere und helfende Mittel zur Erhaltung, Verschönerung und Wachsthumsbeförderung der Haare bewährt hat, und bei vorhandener Haarlosigkeit die Reproduktivkraft des Haarbodens wieder herstellt, die Kopfhaut belebt und den verlornen natürlichen Schutz und Schmuck des Menschenhauptes zurückführt, wenn das Leben der Haarwurzeln nicht schon gänzlich erloschen ist. Preis 15 Sgr. das große und 9 Sgr. das kleine Glas.

Carl Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Alleinverkauf in **Halle a/S.** bei

Helmbold & Co., Leipzigerstraße 109.

Promenaden-Fächer,

die neuesten Wiener und Pariser Muster in größter Auswahl bei

Leipzigerstr. 104. C. Luckow.

Die Strohhutfabrik

von

C. W. Hachtmann,

Gr. Ulrichsstraße 50 I. Etage,

empfiehlt sich zur Annahme **aller Arten Strohhüte** zum **Waschen, Färben** und **Modernisiren.**

Inserate in sämmtl. existirende Zeitungen werden zu **Original-Preisen** prompt besorgt. Bei grösseren Aufträgen **Rabatt.**

Annoncenbureau von Eugen Fort in Leipzig.

Einen Lehrling sucht zu Ostern der Sattlermeister **Wäsch** in Cönnern.

Eine **Kochmamsell** aus guter Familie wird zum baldigen Antritt für eine vornehme Herrschaft gesucht durch

Frau **Schmeil**, kl. Sandberg Nr. 10b.

Nicht zu übersehen.

Da ich zum Betriebe des Musikmachens die Erlaubniß von jetzt an erhalten habe, so ersuche ich die Herren Gastwirthe, so wie alle Tanzliebhaber, welchen ich damit aufwarten kann, sich mit ihren Bestellungen an mich zu wenden.

Musikus **Schoch** in Cönnern, wohnhaft in der Poststraße, der Herberge gegenüber.

Stadttheater.

Mittwoch den 20. Febr.: **Der Kobold von Woodstock**, Schauspiel in 2 Akten von J. Klinger. Hierauf: **Ein Arzt**, Lustspiel in 1 Akt von Hesse. Herr **Claar** vom Stadttheater in Leipzig im ersten Stück — „Karl Stuart" — im zweiten — „Arthur Derwood — als Gast.

Donnerstag den 21. Febr. mit aufgehobenem Abonnement zum Benefiz für Herrn Pätel zum ersten Male: **Tannhäuser**, oder: **Die Keilerei auf der Wartburg**, Zukunftsposse mit vergangener Musik und gegenwärtigen Gruppirungen, in 3 Akten, Musik von Carl Binder. — Die neuen Dekorationen sind vom Leipziger Stadttheater für diese eine Vorstellung aus Gefälligkeit überlassen.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner Schwester **Henriette** mit dem Kaufmann Herrn **G. Apitzsch** in Köfen a/S. beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Roitzsch, den 18. Februar 1867.

C. Heine, Hülfsprediger.

Durch einen sanften Tod schied heute früh 9 Uhr von uns mein geliebter Gatte und unser Vater und Bruder, der Mühlenbesitzer **C. F. Eisenschmidt.**

Alle, die den Verstorbenen näher gekannt haben, werden ihm ein freundliches Andenken und uns ihre stille Theilnahme widmen.

Freyburg a/U., d. 18. Febr. 1867.

Die Hinterbliebenen.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0004

Erste Beilage zu № 43 der Hallischen Zeitung (im G. Schwetschke'schen Verlage).
Halle, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Telegraphische Depeschen.

Wien, d. 18. Februar. Der folgende Erlaß der kaiserlichen Regierung wurde den heute zusammengetretenen Landtagen kundgegeben: „Bei der Einberufung des außerordentlichen Reichsraths wurde der Kaiser von der Absicht geleitet, allen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern die Abgabe des durch das Patent vom September 1865 in Aussicht gestellten gleichgewichtigen Votums bezüglich der Lösung der Verfassungsfrage zu sichern und gleichzeitig die Basis zur Verständigung und Ausgleichung der auch in diesen Ländern vorwaltenden verschiedenen Rechtsansprüche und Rechtsauffassungen zu bieten. Die Absicht des Kaisers fand nicht überall die gehoffte Würdigung, sie war vielmehr vielfach der Mißdeutung ausgesetzt, als gedenke die Regierung hierdurch die durch das Octoberdiplom und das Februarpatent zugesicherten verfassungsmäßigen Rechte zu schmälern oder gar dauernd zu entziehen. So sehr die Regierung eine solche Auffassung beklagen und als unbegründet bezeichnen müßte, so wenig konnte sie sich darüber täuschen, daß auf diese Art der im Auge gehaltene Zweck wesentlich gefährdet erschiene. Zu diesen Erwägungen trat seither noch ein sehr wichtiger folgenreicher Umstand hinzu, welcher das Beharren auf dem eingeschlagenen Wege nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen konnte. Die seitherigen Verhandlungen führten zu dem erfreulichen Resultate, daß von Seiten des ungarischen Landtages zuversichtlich die Zustimmung zu Anträgen zu hoffen ist, welche die Machtstellung der Gesammtmonarchie zu wahren geeignet sind, und in ihrer Durchführung die gedeihliche Entwickelung derselben in Aussicht stellen. Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleichs erschien die Ernennung eines verantwortlichen Ministeriums für Ungarn. War es ein Gebot politischer Nothwendigkeit mit dem definitiven Ausgleiche Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern, so vermochte die Regierung sich einer Täuschung darüber nicht hinzugeben, das ein ungarisches Ministerium die vereinbarte Grundlage des Ausgleichs vor dem ungarischen Landtage vertreten müsse. Hierdurch wurde der Grundgedanke, welcher bei Berufung des außerordentiichen Reichsraths vorgewaltet, überholt und es trat die wichtige Frage heran, ob bei dieser Sachlage nicht im Interesse des Reiches von der Berufung des außerordentlichen Reichsraths abzugehen sei. Die Regierung mußte sich, von folgenden maßgebenden Gesichtspunkten geleitet, für Bejahung dieser Frage entscheiden: Seit einer langen Reihe von Jahren krankt die constitutionelle Organisation der Monarchie an bisher unlösbar gebliebenen Widersprüchen zwischen den älteren Rechten der ungarischen Verfassung und den freiheitlichen Institutionen, deren Durchführung in der Gesammtmonarchie der Kaiser sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. Vor Behebung dieses Conflictes ist eine Wiederherstellung der Größe und weltgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaates im europäischen Staatensystem nicht zu erhoffen. Bei den durch die letzten unheilvollen Ereignisse geschaffenen Verhältnissen ist jede Verzögerung des Ausgleichs mit den entschiedensten Nachtheilen verbunden. Tritt der Ausgleich jedoch ins Leben, so erscheint zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit dem Septemberpatente verfügten Sistirung zu Grunde lag. Diese, wegen Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel ist fortan nicht mehr nothwendig. Die Rückkehr in die verfassungsmäßige Bahn ist von selbst gegeben und der Regierung Gelegenheit geboten, dem versammelten Reichsrathe über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu ertheilen und ihre Schritte zu rechtfertigen. Der Kaiser verordnete demnach mit Entschließung vom 4. Februar, daß von einer Einberufung des außerordentlichen Reichsraths abzukommen sei, der verfassungsmäßige Reichsrath am 18. März in Wien zusammenzutreten habe und demselben die rücksichtlich des Ausgleichs mit Ungarn nothwendigen Verfassungsänderungen zur Annahme vorgelegt werden sollen. Dem Reichsrathe werden sofort noch Gesetzentwürfe über die Entsendung von Deputirten in den Berathungskörper für gemeinsame Angelegenheiten, über Ministerverantwortlichkeit, Modificirung des §. 13 des Februarpatentes, über Erweiterung der verfassungsmäßigen Autonomie der einzelnen Länder, über eine neue Wehrverfassung, über Verbesserung der Rechtspflege und Hebung der volkswirthschaftlichen Interessen vorgelegt werden. Die Regierung hofft zuversichtlich, daß die Landtage sofort zur Wahl der Mitglieder für den verfassungsmäßigen Reichsrath schreiten und hierdurch beitragen werden, die nur allzulange fortdauernde Verfassungskrisis zu beenden.

Pesth, d. 18. Februar. Ein in der heutigen Sitzung des Unterhauses verlesenes königliches Reskript willfahrt der Bitte um Sistirung des Wehrpatents, welches nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird, verheißt die Herstellung der Verfassung und die Einsetzung eines Ministeriums für Ungarn, zu dessen Präsidenten bereits Graf Andrassy ernannt wird. Die Verlesung wurde von stürmischen Eljenrufen begleitet. Der Präsident des Unterhauses beantragte die Absendung einer Dankdeputation an Se. Majestät. Graf Andrassy versprach die baldige Vorlegung seiner Ministerliste.

London, d. 18. Februar. Gegenüber mehrfach verbreiteten Gerüchten, welche den Gesundheitszustand der Prinzessin von Wales als sehr erschüttert darstellen, wird in einem amtlichen Bulletin mitgetheilt, daß die Prinzessin an einem akuten, übrigens gefahrlosen Rheumatismus leide. — Aus Irland sind keine weiteren Ruhestörungen gemeldet.

Petersburg, d. 18. Febr. Der Metropolit von Kiew hat an die gesammte Geistlichkeit seines Sprengels einen Aufruf zur Geldunterstützung der Kandidaten, ähnlich jenem des Metropoliten von Moskau, erlassen.

Konstantinopel, d. 17. Februar. Die Mittheilungen verschiedener Blätter über die angeblichen Forderungen des Vicekönigs von Egypten, welche auf eine Lostrennung Egyptens von der Pforte berechnet wären, werden als tendenziöse Erfindungen bezeichnet. — Der Polizeiminister Mehmed-Pasch ist gestorben.

Börsen-Versammlung in Halle.

Halle, am 19. Februar 1867.
Preise mit Ausschluß der Courtage.

Weizen: fortdauernd ruhiges Geschäft, 170 ℔ 75—77 Rthl. bez
Roggen: letzte Notirungen hielten sich mit Mühe, 168 ℔ 60 68 Rthl. bez.
Gerste: unverändert, 140 ℔ 47—49 Rthl. bez.
Hafer: um eine Kleinigkeit rückgängig, 100 ℔ 26 Rthl. bez.
Hülsenfrüchte: ohne Frage.
Mais: still.
Kümmel: 13—13½ Rthl. bez.
Fenchel: ohne Geschäft.
Kleesaaten: bei eher weichender Stimmung letzte Notirungen ziemlich unverändert.
Oelsaaten: sehr flaues Geschäft, Raps 79—80 Rthl. bez.
Stärke: still, 7⅚ Rthl. gefordert.
Spiritus: ohne Notiz.
Rüböl: bei unverändertem Preise Haltung matter.
Solaröl: Prima loco 5¼ Rthl., weiß 6¼ Rthl. excl. bez., Lieferungen fortwährend gefragt.
Rohzucker: die Situation des Marktes ist dieselbe, wie sie am letzten Sonnabend bezeichnet worden; Crystall 11—11¾ Rthl., weiß 10⅓ Rthl., halbweiß 10 Rthl., feingelb 9⅚ Rthl., mittelgelb 9⅓ Rthl., gelb 9½—9⅓ Rthl., ord. gelb 9¼ Rthl., Nachprodukte 8—9⅙—9¼ Rthl. bez.
Syrup: loco 30 Sgr., Termine still.
Pflaumen: gesucht.
Oelkuchen: gute Abnahme, 1⅚—⅞ Rthl. bez.
Uebrige Futterartikel wie zuletzt.
Schiffsfrachten: nicht verändert, disponible Gefäße mindern sich, nach Hamburg Zucker 4 Sgr., Getreide 4½ Rthl. bez.

Marktberichte.

Halle, d. 19. Februar. Getreidepreise nach Berl. Scheffel u. Preuß. Gelde auf der Börse. Weizen 3 ℔ 3 Sgr 9 ₰ bis 3 ℔ 6 Sgr 3 ₰. Roggen 2 ℔ 15 Sgr — ₰ bis 2 ℔ 17 Sgr 6 ₰. Gerste 1 ℔ 28 Sgr 9 ₰ bis 2 ℔ 1 Sgr 3 ₰. Hafer 1 ℔ 2 Sgr 6 ₰ bis — ℔ — Sgr — ₰. Heu pr. Ctr. 1 ℔ 5 Sgr — ₰ bis 1 ℔ 7 Sgr 6 ₰. Langstroh pr. Schock à 1200 ℔. 6½—7 ℔.

Die Polizei-Verwaltung.

Magdeburg, den 18. Februar. Weizen — ℔. Roggen — ℔. Gerste — ℔. Hafer — ℔. — Kartoffelspiritus, 8000 % Tralles, loco ohne Faß — ℔.

Nordhausen, den 18. Februar. Weizen 2 ℔ 20 Sgr bis 3 ℔ 10 Sgr. Roggen 2 ℔ 10 Sgr bis 2 ℔ 20 Sgr. Gerste 1 ℔ 25 Sgr bis 2 ℔ 5 Sgr. Hafer — ℔ 28 Sgr bis 1 ℔ 2½ Sgr. Rüböl pr. Ctr. 14½ ℔. Leinöl pr. Ctr. 15 ℔.

Berlin, d. 18. Februar. Weizen loco 70—86 ℔ nach Qualität, Lieferung pr. Febr./März 74 ℔ bez., April/Mai 76—75½ ℔ bez., Mai/Juni 77¼—77 ℔ bez., Juni/Juli 80 ℔ bez. — Roggen loco 78—79pfd. 55—¾ ℔ ab Bahn bez., 79—80pfd. 55⅓—56¼ ℔ do., 80—81pfd. 56—¾ ℔ do., feiner 56¾—57¼ ℔ do., Febr. 55½—⅝—⅛ ℔ bez., Frühj. u. Mai/Juni 54¼—53¾ ℔ bez., Juni/Juli 54¼—⅛—54 ℔ bez., Juli/Aug. 52¾ ℔ bez. — Gerste, große und kleine, 44—52 ℔ pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 26—29 ℔, pr. Febr. u. Febr./März 27½ ℔ nomin., Frühj. 27⅚ ℔ bez., Mai/Juni 28 ℔ Br., Juni/Juli 28⅚—½ ℔ bez. — Erbsen, Kochwaare 56—66 ℔, Futterwaare 48—56 ℔. — Rüböl loco 11⅚ ℔ bez., pr. Febr. u. Febr./März 11⅛—⅛ ℔ bez., März/April 11 1/12 ℔, April/Mai 11⅛—13/24—½ ℔ bez., Mai/Juni 11 7/12 ℔ bez. — Leinöl loco 13⅔ ℔. — Spiritus loco ohne Faß 16⅙ ℔ bez., pr. Februar u. Febr./März 16 7/12 ℔ nom., ⅚ Br., April/Mai 16 5/6—11/18—19/24 ℔ bez., Mai/Juni 17 1/12—⅙—17 ℔ bez. u. Br., 16 1/18 G., Juni/Juli 17 1/8—11/24—7/24 ℔ bez., Juli/Aug. 17⅔—17/24—7/12 ℔ bez. — Weizen loco ohne Handel, Termine behauptet. Von Roggen auf Termine war nur der laufende Monat beachtet und konnte sich gut im Preise behaupten, dagegen waren die übrigen Sichten bei Beginn des Geschäfts in fester Haltung und Preise etwas höher, schließen jedoch bei überwiegender Verkaufslust flauer und gegen Sonnabend kaum verändert. Disponible Waare ging zu behaupteten Preisen mäßig um, gekünd. 3000 Ctnr. Hafer zur Stelle wenig am Markt, Termine ohne Aenderung. Für Rüböl bestand eine feste Haltung, jedoch kamen nur wenige Abschlüsse zu Stande und sind die Notizen gegen vorgestern wenig verändert. Spiritus unterlag heute kleinen Schwankungen. Nach anfänglicher Besserung ermattete die Stimmung wieder, so daß sich die Notirungen gegen Sonnabend noch eher etwas niedriger stellten.

Breslau, d. 18. Febr. Spiritus pr. 8000 pCt. Tralles 16 1/12 ℔ Br., ¼ G. Weizen, weißer 81—94 Sgr, gelber 80—92 Sgr. Roggen 65—69 Sgr. Gerste 50—59 Sgr. Hafer 30—34 Sgr.

Stettin, d. 18. Febr. Weizen 76—85, Frühj. 82½—83 bez. Roggen 54—55½ bez., Frühj. 52¾—53¼ bez. u. Br. Rüböl 11½ Br., Febr. 11¼ Br., April/Mai 11¼ bez. u. G. Spiritus 16½ bez., Febr. 16¼ bez., Frühjahr 16⅛ bez. u. G.

Hamburg, d. 18. Febr. Weizen loco flau, auf Termine behauptet, pr. Febr. 5400 Pfd. netto 152 Bancothaler Br., 150 G., pr. Frühj. 142 Br. u. G. Roggen loco flau, pr. Frühj. 87 Br. u. G. Hafer leblos. Oel stille, loco 25, pr. Mai 25½, pr. Octbr. 26⅛. — Frühjahrswetter.

London, d. 18. Febr. Englischer Weizen zu denselben Preisen wie am vergangenen Montag verkauft, fremder unverändert, nur Detailgeschäft. Erbsen, Bohnen, Gerste unverändert. Hafer fest, Mehl wenig gefragt. — Trübes Wetter.

London, d. 17. Febr. Aus New-York vom 16. d. Abends wird pr. atlantisches Kabel gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 109⅛, Goldagio 37, Bonds 110, Baumwolle 33.

Liverpool, den 18. Februar. Baumwolle: 8000 Ballen Umsatz. Middling Amerikanische 14, middling Orleans 14½, fair Dhollerah 11¾, good middling fair Dhollerah 11¼, middling Dhollerah 11, Bengal 8¼, good fair Bengal 8¾, Domra 11¾, Pernam 15.

Wasserstand der Saale bei Halle am 18. Februar Abends am Unterpegel 8 Fuß 10 Zoll, am 19. Februar Morgens am Unterpegel 8 Fuß 8 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg den 18. Februar am neuen Pegel 12 Fuß 7 Zoll.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0005

Berliner Fonds- und Geld-Cours. Berliner Börse vom 18. Februar 1867.

Fonds-Course.

	Zf.	Brief.	Geld.
Freiwillige Anleihe	4½	100⅛	99⅝
Staats-Anleihe v. 1859	5	104⅛	104
do. 1854, 1855, 1857	4½	100¼	99¾
do. von 1859	4½	100¼	99¾
do. von 1856	4½	100¼	99¾
do. von 1864	4½	100¼	99¾
do. von 1850 u. 1852	4	91¾	91¼
do. von 1853	4	91¾	91¼
do. von 1862	4	91¾	91¼
Staatsschuldscheine	3½	85¾	85¼
Prämien-Anleihe von 1855 à 100 ℔	3½	122½	—
Hess. Pr.-Scheine à 40 ℔	—	56¼	—
Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen	3½	—	82
Oder-Deichbau-Obligat.	4½	96¼	95¾
Berl. Stadt-Obligat.	5	104½	104
do. do.	4½	99⅝	99⅛
do. do.	3½	82¼	81¾
Schuldverschreibung der Berl. Kaufmannschaft	5	102½	—

Pfandbriefe.

	Zf.	Brief.	Geld.
Kur- und Neumärkische	3½	79½	—
do. do.	4	90¾	90¼
Ostpreußische	3½	78⅝	78⅛
do.	4	86½	86
do.	4½	94⅞	94⅜
Pommersche	3½	79¼	78¾
do.	4	90¼	89¾
Posensche	4	—	—
do.	3½	—	—
do. neue	4	—	88⅝
Sächsische	4	—	88½
Schlesische	3½	—	—
do. Lit. A.	4	—	—
do. neue	4	—	—
Westpreußische	3½	77½	77
do.	4	86¼	85¾
do.	4	—	85¼
do. do.	4½	—	94¾

Rentenbriefe.

	Zf.	Brief.	Geld.
Kur- und Neumärkische	4	92¾	92¼
Pommersche	4	—	91¾
Posensche	4	90¾	90¼
Preußische	4	91½	91
Rhein- u. Westphälische	4	—	96¼
Sächsische	4	93¾	93¼
Schlesische	4	—	93¼

	Zf.	Brief.	Geld.
Preuß. Hyp. Antheil-Certificate (Hübner)	4½	101½	101
Hyp.-Br. d. 1. Pr. Hyp. Act.-Ges. (Hansemann)	4½	94	—
Unkdb. Hyp.-Br. d. Pr. Hyp. Act.-Bk. (Henckel)	4½	—	—
Pr. Bank-Antheilscheine	4½	152½	151½
Bank des Berl. K.-V.	—	158½	156½
Danziger Privatbank	—	111½	110½
Königsb. Privatbank	—	—	110½
Magdeb. Privatbank	—	95	—
Posener Privatbank	—	—	104
Pomm. Rittersch. Pr.-B.	—	93½	92½

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Act.	Div. 1865.	Zf.	Brief.	Geld.
Aachen-Mastrichter	0	—	35¼	34¼
Altona-Kieler	10	—	133¼	132¼
Bergisch-Märkische	9	—	153¼	152¼
Berlin-Anhalter	13	—	220¼	119¼
Berlin-Hamburger	9½	—	—	157¼
Berlin-Potsdam-Magdeburger	16	—	210½	209½
Berlin-Stettiner	8	—	136⅛	135⅛
Breel.-Schweidnitz-Freiburger	9	—	140¾	139¾
Brieg-Neisse	5 5/12	—	102¼	—
Cöln-Mindener	17 2/3	—	—	—
Magdeb.-Halberst.	15	—	196½	195½
Magdeb.-Leipziger	20	—	257½	256½
Münster-Hammer	—	—	92¼	91¼
Niederschl.-Märk.	—	—	92⅛	91⅛
Niederschl. Zweigb.	3 2/3	—	94	93
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	82½	81½
Oberschl. Lit. A. u. C.	11 2/3	3½	187	186
Oberschl. Lit. B.	11 2/3	3½	162	161
Opeln-Tarnow.	3¼	5	74¾	73¾
Rheinische	7	—	118⅛	117⅛
do. (Stamm-) Pr.	7	—	—	—
Rhein-Nahe	0	—	34¼	33¼
Stargard-Posen	4½	4½	96	—
Thüringer	8 1/3	—	133½	—
Wilh. (Cosel-Odb.)	2¼	—	56½	55½
do. (Stamm-) Pr.	—	4½	—	78
do. do. do.	—	5	—	84¾

Wo vorstehend kein Zinsfuß angegeben, werden usancemäßig 4 pCt. berechnet.

Priorit.-Oblig.	Div. 1865.	Zf.	Brief.	Geld.
Aachen-Düsseld. I. Em.	4	—	—	85½
do. II. Emission	4	—	—	85½
do. III. Emission	4½	—	—	93¾
Aachen-Mastrichter	4½	61½	61	—
do. II. Emission	5	61¼	60¾	—
Berg.-Märkische I. Ser.	4½	—	97⅛	—
do. II. Serie	4½	—	97½	—
do. III. Serie vom Staat 3½ gar.	3½	78¾	78¼	—
do. do. Lit. B.	3½	78¾	78¼	—
do. IV. Serie	4½	96	95½	—
do. V. Serie	4½	95½	95	—
do. VI. Serie	4½	93¾	93¼	—
do. Düsseld.-Elbf. Pr.	4	85½	85	—
do. do. II. Serie	4½	—	93¼	—
do. Dortmund-Soest	4	—	85½	—
do. do. II. Serie	4½	—	—	—
Berlin-Anhalter	4	91¾	91¼	—
do.	4½	97¼	96¾	—
do. Lit. B.	4½	96⅞	96⅜	—
Berlin-Hamburger	4	—	—	—
do. II. Emission	4	—	—	—
Berl.-Potsdam-Magdeburger Lit. A.	4	—	88¼	—
do. Lit. B.	4	—	88¼	—
do. Lit. C.	4	88⅜	87⅞	—
Berlin-Stettiner I. Ser.	4½	—	—	—
do. II. Serie	4	87½	87	—
do. III. Serie	4	87½	87	—
do. IV. Serie vom Staat gar.	4½	97¼	96¾	—
Bresl.-Schweidn.-Freib.	4½	—	—	—
Cöln-Crefelder	4½	—	—	—
Cöln-Mindener I. Em.	4½	100¼	—	—
do. II. Emission	5	102¾	—	—
do. do.	4	87¾	—	—
do. III. Emission	4	—	85¾	—
do. do.	4½	96¼	95¾	—
do. IV. Emission	4	87	86½	—
do. V. Emission	4	86¼	85¾	—
Magdeburg-Halberstadt	4½	—	96¾	—
do. von 1865	4½	95	94½	—
do. Wittenberge	3	68¼	67¾	—
Magdeburg-Wittenberge	4½	—	94¼	—
Nied.-Märk. Act. I. Ser.	4	91½	91	—
do. II. Serie à 62½ ℔	4	—	86¾	—
do. Oblig. I. u. II. Serie	4	—	91	—
do. do. III. Serie	4	89½	89	—
do. do. IV. Serie	4½	—	98¼	—
Niederschl. Zweigbahn	5	101¼	—	—
Ober-Schlesische Lit. A.	4	—	—	—
do. Lit. B.	3½	—	—	—
do. Lit. C.	4	—	87⅞	—
do. Lit. D.	4	—	87⅞	—
do. Lit. E.	3½	—	79¾	—
do. Lit. F.	4½	95½	95	—
do. Lit. G.	4½	95⅜	94⅞	—
Rheinische	4	85¾	—	—
do. vom Staat gar.	3½	—	79¼	—
do. III. Emission v. 1858/1860	4½	94⅛	93⅝	—
Rheinische III. Emission	4½	94⅛	93⅝	—
von 1862 und 1864	4½	—	97	—
do. vom Staat gar.	4½	95¾	95¼	—
Rhein-Nahe v. Staat gar.	4½	95¾	95¼	—
Rhein-Nahe II. Emission	4½	—	—	—
Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher I. Serie	4½	—	—	—
do. II. Serie	4	—	—	—
do. III. Serie	4½	93½	—	—
Schleswig-Holsteinische	4½	92⅛	91⅝	—
Stargard-Posen	4	—	—	—
do. II. Emission	4½	95½	95	—
do. III. Emission	4½	95½	95	—
Thüringer I. Serie	4	—	90¼	—
do. II. Serie	4½	—	98¼	—
do. III. Serie	4	90½	90	—
do. IV. Serie	4½	—	98¼	—
Wilh. (Cosel-Oderberg)	4	83¾	83¼	—
do. III. Emission	4½	—	89¾	—
do. IV. Emission	4½	—	88	—

Eisenbahn-Stamm-Actien.

	Div. 1865.	Zf.	Brief.	Geld.
Amsterdam-Rotterd.	7¼	4	108½	107½
Galiz. (Carl Ludw.)	5	5	88½	87½
Löbau-Zittau	0	5	40	39
Ludwigsh.-Berbach	10	4	151½	—
Magdeb.-Leipz. L. B.	—	4	91	90
Mainz-Ludwigshaf. Lit. A. u. C.	8	4	131½	130½
Mecklenburger	3	4	80¼	79¼
Oestr. frz. Staatsb.	5	5	109	108
do. südl. Staatsbahn Lombard	7½	5	108½	107½
Russ. Eisenbahn	—	5	80¼	—
Westbahn (Böhm.)	—	5	63¼	62¼
Warschau-Bromb.	8⅓	4	—	—
Warschau-Teresypol	—	5	74½	73½
Warschau-Wien	8⅓	5	66½	—
Berlin-Görlitz	—	4	69⅛	68⅛
do. Stamm-Prior.	—	5	99¼	98¼
Ostpr. Rdb. St. Pr.	—	5	—	—

Prioritäts-Actien.

	Div. 1865.	Zf.	Brief.	Geld.
Belg. Obl. Z. de l'Est	4	—	—	—
do. Somb. u. Meuse	4	—	—	—
Oester. franz. Staatsbahn	3	240½	239½	—
do. franz. Südb. (Lomb.)	3	227	226	—
do. do. 6proz. Bonds	6	91	—	—
do. do. neue pro 1875	6	88¼	87¼	—
do. do. do. pro 1876	6	88	87	—
Moskau-Rjäsan	5	85⅞	84¼	—
Riga-Dünaburg	5	—	—	—
Rjäsan-Kozlow	5	81¼	80¼	—
Galiz. (Carl Ludw.)	5	79	78	—
Lemberg-Czernowitz	5	69½	—	—
Rjaschsk. Morschk	5	—	—	—

Inländische Fonds.

	Zf.	Brief.	Geld.
Berl. Handels-Gesellschaft	4	107	—
Disc. Commandit-Anth.	4	103⅝	102⅝
Schles. Bank-Verein	4	—	115¼
Hannoversche Bank	4	83½	82½
Preuß. Hypoth.-Vers.	4	108⅛	107⅞
Erste Pr. Hypoth.-Ges.	5	—	—
do. Gew. Bank (Schuster)	5	—	95¼

Industrie-Actien.

	Zf.	Brief.	Geld.
Hoerder Hüttenwerk	5	111½	110½
Minerva	5	39	38
Fabrik v. Eisenbahnbed.	5	108	—
Dessauer Kont. Gas.	5	155¼	—
Fabrik für Holzw. (Neuhaus)	4	—	—
Berliner Pferdebahn	5	60½	—
Berl. Omnibus-Ges.	5	—	79

Ausländische Fonds.

	Zf.	Brief.	Geld.
Braunschweiger Bank	4	92¾	91⅝
Bremer Bank	4	—	115⅛
Coburger Creditbank	4	—	88¾
Darmstädter Bank	4	86¾	85⅞
Dessauer Credit	4	2⅞	—
Dessauer Landesbank	4	—	92½
Genfer Creditbank	4	29	28
Geraer Bank	4	—	105
Gothaer Privatbank	4	—	99¼
Leipziger Creditbank	4	84½	83½
Luxemburger Bank	4	82½	—
Meininger Creditbank	4	—	94
Norddeutsche Bank	4	119¾	118¾
Oesterreichischer Credit	5	75¾	—
Rostocker Bank	4	—	111½
Thüringische Bank	4	66⅛	—
Weimarische Bank	4	—	92¼
Oesterr. Metall.	5	—	47¼
do. National-Anleihe	5	57¼	56¼
do. Prämien-Anleihe	4	—	62½
do. n. 100 Fl. Loose	—	69¾	68¾
do. Loose (1860)	5	71¼	70½
do. Loose (1864)	—	44¾	43¾
do. Silber-Anl. (1864)	—	62½	—
Italienische Anleihe	5	55	—

Wechselcours vom 18. Februar.

				Diskfß.	
Amsterdam, für die feste Bal. v. 250 Fl. holl., k. Sicht (10 Tage)				3	143⅞ bz.
do.	do.	do.	do 2 Monat	3	143¼ bz.
Hamburg	do.	do. 300 Mk. Bco. k. Sicht (8 Tage)		3	151⅝ bz.
do.	do.	do.	2 Monat	3	151¼ bz.
London	do.	do.	1 Pfund Sterl. 3 Monat	3	6. 22½ bz.
Paris	do.	do.	300 Franken 2 Monat	3	80¾ bz.
Wien	do.	do.	150 Fl. österr. W. 8 Tage	5	79½ bz.
do.	do.	do.	2 Monat	5	79 bz.
Augsburg	do.	do.	100 Fl. rhein. 2 Monat	4½	56 24 bz.
Leipzig	do.	do.	100 ℔ Courant 8 Tage	4½	99⅝ G.
do.	do.	do.	2 Monat	4½	99 5/12 G.
Frankfurt a/M.	do.	do.	100 Fl. rhein. 2 Monat	3½	56 26 bz.
Petersburg	do.	do.	100 R. S. 3 Wochen	7	90¾ bz.
do.	do.	do.	3 Monat	7	89 bz.
Warschau	do.	do.	90 do. 8 Tage	6	82½ bz.
Bremen	do.	do.	100 ℔ Gold 8 Tage	3¼	110⅝ bz.

Gold und Papiergeld.

Fr. Bankn. mit R.	99⅞ G.	Napoleonsd'or	5. 12 G.
do. ohne R.	99⅝ bz.	Louisd'or	111¼ G.
Oesterr. B. B.	79⅞ bz.	do. pr. Stück	5. 16 10 G.
Poln. Bankn.	— —.	Sovereigns	6. 23½ G.
Russ. Bankn.	82⅞ bz.	Goldkronen	9. 8¼ G.
Dollars pr. Stück	1. 12 bz.	Gold pr. Zollpfund fein	46 etw. bz.
Imperialen	— —.	Friedrichsd'or	113 5/12 G.
Dukaten	— —.	Silber 1 Zollpfd. fein	29. 28 bz.

Die Börse war heute matter gestimmt, das Geschäft sehr geringfügig. Preußische Fonds fest, 5- und 4½proz. Anleihen ⅛ besser. In österreichischen Papieren war die Haltung abwartend, die Börse scheint den Wiener Coursen nicht recht zu trauen; Italiener und Amerikaner waren unbelebt, letztere fest. Eisenbahnen ohne Kauflust, die Spekulation darin matt.

Leipziger Börse vom 18. Februar. **Staatspapiere** 2c. Königl. sächs. Staatspapiere v. 1830 v. 1000 u. 500 ℔ à 3% 83 P., do. 1855 v. 100 ℔ à 3% 79½ G., do. v. 1847 v. 500 ℔ à 4% 97⅞ G., do. v. 1852, 1855, 1858 bis 1866 v. 500 ℔ à 4% 94 G., do. v. 1858 bis 1866 v. 100 ℔ à 4% 95⅜ G., v. 500 ℔ à 5% 103⅝ G., v. 100 ℔ à 5% 103⅝ G. Actien der ehem. sächs.-schlesischen Eisenbahn-Co. à 100 ℔ à 4% — —. Sächs. Handbarl. à 1000 ℔ u. darunter à 6% 103 G. Königl. sächs. Landrentenbr. v. 1000 u. 500 ℔ à 3½% 86½ P. Landes-Cultur-Rentensch. v. 500 ℔ à 4% 93 P. Leipziger Stadt-Obligationen à 4% 92¼ G., do. à 3% 74½ G. Pfandbriefe sächs. erbl. v. 500 ℔ à 3½% 86 G., do. v. 500 ℔ à 4% 93½ G., do. v. 100 u. 25 ℔ à 4% — —. Landwirthsch. Credit-Pfandbriefe, verloosb. à 4% — —. Pfandbriefe Lausitzer v. 100, 50, 20, 10 ℔ à 3% — —. Sächs. Hypoth.-Bank-Pfandbriefe à 5% 96¼ G. Leipziger Hypoth. Cred.-Bankscheine à 4% 63 G. Königl. Baierische Prämien-Anleihe à 4% — —. K. K. österreichische National-Anleihe v. 1854 à 5% 56⅝ G., do. Loose v. 1860 à 5% — —, do. v. 1864 5% — —. **Eisenbahn-Actien.** Albertsbahn 114 G. Aussig-Teplitzer 97½ G. Chemnitz-Würschnitzer 150 P. Leipzig-Dresdner 237 G., do. Lit. B. 206 G. Löbau-Zittauer Lit. A. 39½ G. Magdeburg-Leipziger 257¼ G., do. Lit. B. — —. Thüringische 133 P. **Eisenbahn-Prior.-Obligationen.** Albertsbahn I. Emission 4½% — —, do. II. Emission 4½% — —, do. III. Emission 4½% — —, do. IV. Emission 4½% — —. Aussig-Teplitzer 5% 98¼ G., do. II. Emiss. 5% 98¼ G. Berlin-Anhalter 4% 91 G., do. Lit. A. 4½% 97 P., do. Lit. B. 4½% 95½ G. Brünn-Rossitzer 5% — —. Gal. Carl-Ludwigsbahn 5% 79 G. Graz-Köflacher in Courant 4½% — —. Leipzig-Dresdner 3½% 107 G., do. v. 1854 4% — —, do. v. 1860 4% — —. Magdeburg-Leipziger I. Emiss. 4% 90 G., do. II. Emission 4% 88⅜ G. Magdeburg-Halberstädter 4½% 95¼ G., do. II. Emission 4½% 94½ G. Prag-Turnau 5% 83 G. Schleswiger 4½% 92⅛ G. Thüringische I. Emission 4% 91 P., do. II. Emission 4½% — —, do. III. Emission 4% 89¾ G., do. IV. Emission 4½% 98 G. Werrabahn 5% — —. **Bank- und Credit-Actien.** Allgem. D. Credit-Anstalt zu Leipz 84 G. Geraer Bankact. — —. Leipziger Bankactien 143¼ G. Oesterr. Credit-Anstalt-Actien — —. Sächsische Bank 101¼ P. Thüringische Bankactien — —. Weimarische Bankactien — —. **Sorten.** Kronen (Vereins-Handels-Goldmünze) à 1/45 Zollpfd. Brutto und 1/50 — —. 20 Frankenstücke per Stück 5. 12½ G. Holländ. Dukaten à 3 ℔ auf 100 — —. Kaiserl. russ. halbe Imperial à 5° per Stück Dukaten à 3 ℔ auf 100 — —. Oesterr. Bank- u. Staatsnoten 79⅛ G. Russ. Banknoten per 90 R°. — —. Diverse ausl. Kassenanweisungen à 1 u. 5 ℔ 99⅝ G., do. à 10 ℔ 99⅝ G. Ausl. Banknoten, für welche keine Auswechselungskasse ist, 99⅝ G. **Wechsel.** Hamburg per 300 Mk. Bco. k. S. 151¾ G., 2 Monat 151¼ G. London per 1 Pfd. Sterl. 7 Tage 6. 24⅛ G., 3 Monat 6. 22¾ G.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0006

Zweite Beilage zu № 43 der Hallischen Zeitung (im G. Schwetschke'schen Verlage).

Halle, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

(Schluß.)

VII. Eisenbahnwesen. Art. 38. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt werden. Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. — Art. 39. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. — Art. 40. Es sollen demgemäß mit thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei- und Betriebs-Reglements für Personen- und Güter-Transport eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt. — Art. 41. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. — Art. 42. Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Ein-Pfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen. — Art. 43. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen. — Art. 44. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen. Art. 45. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. — Art. 46. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse. (Abschnitt XII.) — Art. 47. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbstständige Landespost bez. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. — Art. 48. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichtlich der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen. Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden. — Art. 49. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 46) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden. Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861—1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. Nach Ablauf der acht Jahre hört jede Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 46 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu. Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt. Art. 50. Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadde-Hafen sind Bundes-Kriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. Art. 51. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffs-Certificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in so weit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelnstaate, sondern nur dem Bunde zu.

X. Consulatwesen. Art. 52. Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirke der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelninteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate geschert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen. Art. 53. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Art. 54. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. Art. 55. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. Art. 56. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden. Art. 57. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmung über Aushebung, Dienstzeit, Service- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Fuhrdienstleistungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung. Art. 59. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8, Nr. 1, bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. Art. 60. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstkommandirende eines Kontingents, so wie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen. Art. 61. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt. Art. 62. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Art. 60. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bun-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0007

desarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind zu requiriren. Art. 63. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu. Art. 64. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849, S. 165–171).

XII. Bundesfinanzen. Art. 65. Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt. Art. 66. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden. Art. 67. Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelnstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. Art. 68. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt oder bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre. Art. 69. Für diejenigen in Art. 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der 3 freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Art. 70. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

XIV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten. Art. 71. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

Vermischtes.

— Die Sonnenfinsterniß, welche am 6. März Vormittags sichtbar sein wird, gehört zu den freilich nicht totalen aber doch ziemlich bedeutenden. Im südlichen Italien wird sie sich ringförmig zeigen, bei uns wird $^2/_3$ der Sonnenscheibe durch den Mond verdeckt sein. Den Verlauf derselben hat ein Veteran unserer Pädagogen, wie früher bei ähnlichen Veranlassungen, durch eine bewegliche Zeichnung dargestellt, die in Berlin von der Springer'schen Buchhandl. (Mar Winckelmann) verlegt ist. Für Schulen wird diese Darstellung besonders nützlich sein, indem sie den Schülern, die während ihrer Schulzeit ein solches Phänomen doch höchstens zweimal zu beobachten Gelegenheit haben, eine sehr genaue Verfolgung des Hergangs von Minute zu Minute gestattet und durch Uebereinstimmung dieser aus Berechnungen der Astronomen hervorgegangenen Illustrationen mit der Erscheinung selbst die Vollkommenheit dieser Wissenschaft sichtbar vor Augen führt. Der sehr mäßige Preis von 4 Sgr. einzeln, in Parthien billiger, wird die Verbreitung dieses nützlichen Blattes, das in ganz Norddeutschland brauchbar ist, überall, wo das Interesse für wichtige Naturerscheinungen wach ist, fördern helfen.

— Die allgemeine deutsche Lehrerversammlung wird zum ersten Mal in Preußen tagen, nachdem das Verbot, das den preußischen Lehrern den Besuch derselben verwehrte, schon vor einigen Jahren zurückgenommen worden war. Der Kultusminister v. Mühler hat nämlich auf die Anfrage des Ausschusses, ob die im vorigen Jahre vertagte Lehrerversammlung zu Hildesheim wie früher die Genehmigung der königlich hannoverschen Staatsregierung so jetzt die der königlich preußischen erhalten werde, die Antwort ertheilt: „daß der Abhaltung der Versammlung seinerseits kein Bedenken entgegenstehe, und daß er das königliche General-Gouvernement in Hannover zur weiteren Förderung der Angelegenheit in Kenntniß gesetzt habe." Sie wird demnach in der Pfingstwoche d. J. am 11., 12. und 13. Juni in Hildesheim stattfinden.

— Wien, d. 16. Febr. Heute Vormittags 11 Uhr fand auf der Praterwiese in der Nähe des Thiergartens ein Pistolenduell zwischen dem Fürsten Solms, Offizier in der österreichischen Artillerie, einem Neffen des Königs von Hannover, und dem hannöverschen Grafen Wedell, Adjutanten des Königs von Hannover, statt. Fürst Solms wurde getroffen und starb noch vor Abend. Die Veranlassung zu diesem Duelle ist bis jetzt unbekannt.

Aus der Provinz Sachsen.

— Von der Saale, d. 17. Februar. Welch außerordentlich günstige Resultate die auf Selbsthülfe begründeten Vereine liefern können, davon giebt unter vielen anderen der Vorschußverein in dem Städtchen Heldrungen ein überzeugendes Beispiel. Der dortige Verein besteht seit 3 Jahren und hat laut des vorliegenden Geschäftsberichtes folgenden Abschluß für das Jahr 1866 ergeben. Umsatz 222,000 Thlr. Dividende 40 Prozent, wovon 25 Prozent zur Vertheilung an die Mitglieder, der Rest dem Reservefonds und dem glücklichen Vater dieser Vereine, Hrn. Schulze-Delitsch, überwiesen sind, der bekanntlich von allen Ueberschüssen seiner Schöpfungen einen bestimmten, wohlverdienten Prozentsatz bezieht, welcher letztere indessen der Maximalsatz von 30 Thlr. pro Verein und Jahr niemals übersteigt.

Schwurgerichtshof in Halle.

Sitzung am 18. Februar.

Unter dem Vorsitze des Appellations-Gerichts-Raths Hachtmann aus Naumburg wurde am heutigen Tage die erste diesjährige Schwurgerichts-Periode eröffnet. Als Beisitzer fungirten die Kreis-Gerichts-Räthe Balcke, Freund, Thümmel und der Gerichts-Assessor Raymund, sowie als Gerichtsschreiber der Kreis-Gerichts-Sekretair Heise. Die Staats-Anwaltschaft war durch den Gerichts-Assessor Dieck vertreten. — Als Geschworene wurden ausgeloost: Beeck, Fabrikbesitzer hier; Dehne, Fabrikbesitzer hier; Friedrich, Kaufmann hier; Goecking, Rechtsanwalt hier; Helmbold, Kaufmann hier; Lauch, Gutsbesitzer in Eisdorf; Michaelis, Gutsbesitzer in Zaschwitz; Popke, Zimmermeister hier; Preßler, Tarctenfabrikant hier; Rudloff, Gutsbesitzer in Heiligenthal; Rausch, Rittergutspächter in Paßbruch; Ullrich, Gutsbesitzer in Glebitzsch.

Die erste Verhandlung wider den Handelsmann Wilhelm Naumann von hier wegen Urkundenfälschung wurde, da noch die Vernehmung eines Zeugen sich als nothwendig herausstellte, auf den nächsten Montag vertagt.

Die zweite Verhandlung betraf den Bergmann Hermann Leberecht Heydenreich aus Ziegelrode, 25 Jahr alt, verheirathet und noch nicht bestraft, der der Urkundenfälschung und der Theilnahme an einer solchen angeklagt war. Er war geständig, im Mai 1866 zu Seesen im Herzogthum Braunschweig zwei Schriftstücke, Inhalts welcher der Steiger Uhde bescheinigte, daß dem Heydenreich und dessen Kamerad, dem inzwischen verstorbenen Bergmann Gueist, eine Lohnforderung von je 8 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zustand, fälschlich angefertigt und von dem einen selbst in gewinnsüchtiger Absicht dem Schneidermeister Wendt gegenüber Gebrauch gemacht, das andere aber dem Gueist, zur Benutzung in gewinnsüchtiger Absicht, übergeben zu haben. — Da der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger, Rechtsanwalt Krukenberg, das Geständniß für ausreichend ansah, auch das Vorhandensein von mildernden Umständen anerkannte, wurde ohne Zuziehung der Geschworenen verhandelt und der Angeklagte wegen Urkundenfälschung und Theilnahme an einer solchen zu drei Monat Gefängniß und zehn Thaler Geldbuße ev. noch eine Woche Gefängniß verurtheilt.

Großes Concert
unter Mitwirkung der Frau Dumont aus Leipzig und des Hofpianisten Herrn Alfred Jaell.

Unter Leitung des Herrn Musikdir. John und unter Mitwirkung der Frau Dumont aus Leipzig und des Hofpianisten Herrn Alfred Jaell wurde am vergangenen Freitage, den 15. d. Mts., im Saale des Volksschulgebäudes von dem hiesigen Stadtorchester ein großes Concert veranstaltet. Das Programm enthielt: F. Schubert's C-dur-Symphonie, Mendelsohn's G-moll-Concert, die erste Arie aus Königin der Nacht aus Mozart's „Zauberflöte", Chopin's „Berceuse" und Des-dur-Walzer, Meyerbeer's Arie: „Umsonst mein Hoffen" ꝛc. aus der Oper: „Robert der Teufel" und: „La Sylphide" und „Faustwalzer" von A. Jaell. In Betreff der Wahl und Ausführung der genialen Tonschöpfung Frz. Schubert's haben wir vollständig Ursache dankbar zu sein. Das Werk war auf das Sorgfältigste einstudirt und in angemessen würdiger Weise, exact, fein nüancirt und mit Schwung und Begeisterung zu Gehör gebracht, fand es bei dem Publikum die günstigste Aufnahme. Trotzdem die Symphonie in ihrer „himmlischen Länge" fast eine volle Stunde Zeit in Anspruch nahm, blieb dennoch die Aufmerksamkeit des Auditoriums bis zur letzten Note rege und lebendig und lauter Beifall wurde einem jeden Satze des Werkes gezollt. In Frau Dumont, die zur Zeit Mitglied am Leipziger Stadttheater, lernten wir eine tüchtige Sängerin kennen. Wie die meisten Sängerinnen ihrer Stimmgattung ist dieselbe zwar nicht im Besitz eines großen Tons, wohl aber ist ihre Stimme umfangreich, wohlklingend und gut geschult. Sie sang ihre beiden Arien, besonders die erstere, mit Verständniß und Geschmack. Den in den weitesten Kreisen rühmlich bekannten Klaviervirtuosen Hrn. Alfred Jaell hatten wir hier in Halle schon früher und zwar in dem ersten Patti-Concerte zu hören die Gelegenheit. A. Jaell beherrscht sein Instrument mit der größten Meisterschaft und vereinigt in seinem vorzugsweise mehr äußerlich wirkenden Spiel mit größter Kraft und markiger Fülle eine überraschende Leichtigkeit und unübertreffliche Eleganz. Letztere Vorzüge zu zeigen boten ihm vorzugsweise seine eigenen Compositionen hinreichend Gelegenheit. Einem jeden Vortrage der beiden Gäste wurde der lebhafteste Beifall gezollt; auch wurden dieselben bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit Applaus begrüßt. — Im Interesse der Sache hätten wir einen zahlreicheren Besuch des nur mit einem Aufwand von großen Opfern ermöglichten Concerts erwartet.

J. H.

Theater in Halle.

Vielen Theaterbesuchern werden die Aufführungen der Wagner'schen Oper „Tannhäuser" in vergangener Saison sicher noch im Gedächtniß sein. Die gelungenste Parodie dieses Werkes und nach Text und musikalischem Arrangement in seiner Art ganz vortrefflich ist der durch den Buchhandel größern Kreisen bereits zugänglich gemachte und überall mit Beifall aufgenommene Binder'sche „Tannhäuser" oder „die Keilerei auf der Wartburg". Diese Parodie, nicht zu verwechseln mit einem ähnlichen, früher hier zur Aufführung gekommenen, wässerigen Producte, wird zum Benefiz für Herrn Pätel am nächsten Donnerstage zum ersten Male in Scene gehen. Seit 14 Tagen hat man bereits an dieser „Zukunftsmusik" studirt; Herr Pätel singt den Tannhäuser, Frau von Prosky die Elisabeth, Herr Ihssen den Landgrafen, Herr Metzel den Wolfram, Frl. Eckardt die Venus, Herr Wallrad den Fridolin. Die neuen Decorationen zu diesem Stücke hat Director v. Witte in Leipzig freundlich geliehen. Die Benefizvorstellung der Frau v. Prosky war so gut besucht, daß sogar das Orchester zum Theil geräumt werden mußte, und Jedermann hat das Theater gewiß ganz oder wenigstens nach irgend einer Richtung hin befriedigt verlassen: wir wünschen, daß unser talentvoller und überall sehr beliebter Komiker ein ähnliches Resultat erziele, denn, da die Nachwelt den Mimen nun einmal keine Kränze flicht, so müssen Erstere stark darauf rechnen, daß wenigstens die Mitwelt ihrem Talente den verdienten Tribut darbringt, der in Anbetracht der sehr billigen Lorbeerpreise in klingender Münze stets am liebsten entgegengenommen wird

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0008

Hallischer Tages-Kalender.

Mittwoch den 20. Februar:

Schwurgericht: 1) Hartung, Schornsteinfegergeselle aus Benneckenstein, vorsätzliche schwere Körperverletzung eines Menschen; 4 Zeugen; Vertheidiger Justizrath Fritsch. — 2) Heine, Verwalter aus Hadmersleben, Vornahme unzüchtiger Handlungen; 2 Zeugen; Vertheidiger Justizrath Fritsch.
Universitäts-Bibliothek: Nm. 2—4 (f. d. Stud.).
Zoologisches Museum: Nm. 1—3 im Universitäts-Gebäude.
Königl. Darlehnskasse: Geschäftslokal im Königl. Bankgebäude. Der Vorstand ist in den Wochentagen von 9—10 Uhr Vormittags, Sonnabends hingegen nur von 8—9 Uhr Vormittags anwesend.
Börsenversammlung: Vm. 8 im Stadtschießgraben.
Städtisches Leihhaus: Expeditionsstunden Vm. 8—2.
Städtische Sparkasse: Kassenstunden Vm. 8—1, Nm. 3—4.
Sparkasse f. d. Saalkreis: Kassenstunden Vm. 9—1 gr. Schlamm 10 a.
Spar- und Vorschußverein: Kassenstunden Nm. 2—6 Brüderstr. 13.
Polytechnischer Verein: Ab. 6—9 Bibliothek u. Lesezimmer in der „Tulpe".
Handwerkerbildungsverein: Ab. 7½—10 kl. Sandberg 15.
Naturwissenschaftl. Verein für Sachsen u. Thüringen: Ab. 8 im „gold. Ring".
Stenographischer Verein nach Stolze: Ab. 8 in Schlüter's Restauration.
Juristischer Verein: Ab. 8 Sitzung im „gold. Ring".
Verein für prakt. Medicin Ab. 8 Sitzung in „Stadt Hamburg".
Vortrag des Prof. Dr. Gosche über Schiller Ab. 6—7 im Volksschulgebäude.
Männerchor: Ab. 8 Uebungsstunde in Schlüter's Restauration.
Theater: „Der Kobold von Woodstock", Schauspiel. Hierauf: „Ein Arzt", Lustspiel.
Zabel's Bade-Anstalt im Fürstenthal. Irisch-römische Bäder: für Herren täglich Vormittags 9, Nachm. 5 Uhr; für Damen täglich Nachm. 2 Uhr. Alle Arten Wannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.

Eisenbahnfahrten. (C = Courierzug, S = Schnellzug, P = Personenzug, G = gemischter Zug.) **Abgang** in der Richtung nach:
Berlin 3 U. 55 M. Vm. (C), 7 U. 45 M. Vm. (P), 1 U. 15 M. Nm. (P), 6 U. Nm. (S).
Leipzig 6 U. 15 M. Vm. (G), 7 U. 36 M. Vm. (P), 10 U. 35 M. Vm. (G), 1 U. 20 M. Nm. (P), 7 U. 15 M. Nm. (P), 8 U. 45 M. Nm. (S).
Magdeburg 7 U. 45 M. Vm. (S), 9 U. Vm. (G), 1 U. 10 M. Nm. (P), 6 U. 50 M. Nm. (P), 8 U. Nm. (G, übern. i. Cöthen), 11 U. 5 M. Nchts. (P).
Nordhausen 7 U. 50 M. Vm. (G), 1 U. 35 M. Nm. (G), 7 U. 15 M. Ab. (G).
Thüringen 5 U. 10 M. Vm. (P), 8 U. 30 M. Vm. (G), 11 U. 20 M. Vm. (S), 1 U. 45 M. Nm. (P), 7 U. 20 M. Nm. (P — bis Gotha), 11 U. 21 M. Nchts. (S).
Personenposten. Abgang von **Halle** nach: **Cönnern** 9 U. Vm. — **Löbejün** 4 U. Nm. — **Roßleben** 3 U. Nm. — **Salzmünde** 9 U. Vm. — **Wettin** 4 U. Nm.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 18. bis 19. Februar.

Kronprinz. Hr. Rittergutsbes. Graf v. d. Schulenburg a. Vitzenburg. Die Hrrn. Kaufl. Matthaei a. Frankfurt a. M., Herz a. Hamburg, Silbermann a. Harburg, Schönermark a. Leipzig, Seidler a. Breslau.
Stadt Zürich. Die Hrrn. Kaufl. Reimann a. Elberfeld, Jacobi a. Celle, Hintze a. Brandenburg. Hr. Landwirth Schumann a. Schlesien. Hr. Fabrik. Tecklenburger a. Ruhrort.
Goldner Ring. Hr. Advok. Reinhardt a. Kassel. Hr. Holzhändl. Golde a. Plauen. Hr. Dr. phil. Dietz a. Jena. Hr. Maschinenfabrik. Fröhlig a. Dresden. Hr. Consul Möller a. Hamburg. Die Hrrn. Kaufl. Punze a. Bremen, Voigt a. Nürnberg, Baier a. Leipzig, Wallenstein a. Altenburg.
Goldner Löwe. Die Hrrn. Kaufl. Knabe a. Magdeburg, Zimmer a. Erfurt, Körner a. Harburg, Winzer a. Hannover, Schreiber a. Eisenach, Schröder a. Eilenburg, Kramm a. Potsdam, Kleemann a. Nordhausen, Frieße a. Weimar, Erlich a. Frankfurt.
Stadt Hamburg. Hr. Geh. Reg.-Rath u. Ober-Prov.-Steuer-Direct. v. Jordan a. Magdeburg. Hr. Gen.-Agent Dr. Bartels a. Soden. Hr. Gutsbes. Otto a. Höhnstedt. Hr. Amtm. Rausch a. Neuhaus. Die Hrrn. Kaufl. Schlesinger a. Leobschütz, Sachs u. Henry a. Leipzig, Brünn, Haase u. Herzfeld a. Berlin, Hartge u. Gading a. Bremen, Siebert a. München, Behrens a. Dannenberg.
Mente's Hôtel. Die Hrrn. Oberbürgermstr. v. Oldershausen u. Major von Rocks a. Erfurt. Hr. Rittergutsbes. v. Könemann a. Mecklenburg. Die Hrrn. Kaufl. Herrmann a. Prag, Vormbamm u. Rudloff a. Magdeburg, Israels a. Weener, Hoppe a. Schafstädt, Liebenthal a. Hamburg, Giebner a. Cönnern, Kahn a. Holland, Mansfeld a. Mainz, Morgenroth a. Berlin, Schäfer a. Eschwege, Keilmann a. Bremen, Schmidt a. Cöthen, Müller a. Bernburg.

Meteorologische Beobachtungen.

18. Februar.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Luftdruck . .	337,73 Par. L.	340,26 Par. L.	341,78 Par. L.	339,92 Par. L.
Dunstdruck .	3,20 Par. L.	2,88 Par. L.	2,14 Par. L.	2,74 Par. L.
Rel. Feuchtigkeit	87 pCt.	98 pCt.	91 pCt.	92 pCt.
Luftwärme .	7,0 G. Rm.	4,3 G. Rm.	1,8 G. Rm.	4,4 G. Rm.

Telegraphischer Börsenbericht von Herrn Robert Leopold.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Spiritus. Tendenz: fest. Loco $16\frac{7}{8}$, $16\frac{23}{24}$. Februar $16\frac{19}{24}$. April/Mai $16\frac{11}{12}$. Gek. —.
Roggen. Tendenz: unverändert. Loco 56, $57\frac{1}{2}$. Februar $55\frac{3}{4}$. Frühjahr $53\frac{3}{4}$. Juni/Juli 54.
Rüböl. Tendenz: fest. Loco $11\frac{7}{12}$. Februar $11\frac{5}{12}$. April/Mai $11\frac{7}{12}$.
Fondsbörse: behauptet.

Bekanntmachungen.

Zur Erbauung eines neuen Schulgebäudes auf der Lucke hierselbst soll die Ausführung der Erdarbeiten sowie die Anlieferung von **260** Schachtruthen Porphyr-Bruchsteinen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die Submissionsbedingungen können täglich von **9** bis **1** Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten (Sophienstr. Nr. 4) eingesehen werden, auch sind ebendaselbst bezügliche Offerten bis zum Eröffnungstermine, Sonnabend den **23.** Februar Vormittags **10** Uhr, abzugeben.

Halle, den 18. Februar 1867.

Der Baumeister
Driesemann.

Gerichtlicher Verkauf.

Auf dem Freigute zu Gorsleben bei Halle a/S. sollen
Donnerstag den 21. Febr. cr.
Vormittags 11 Uhr
circa **136** Schock Roggen
öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Pr. Cour. verauctionirt werden.

Eisleben, den **16.** Febr. **1867.**

Im Auftrage des Königl Kreisgerichts.
Schunke,
als Auctions-Commissar.

Auction.

Donnerstag den **21.** Febr. Nachmitt. **2 Uhr** gr. Ulrichsstr. Nr. 18 **Versteigerung von Porzellan,** als: tiefe u. flache Teller, Bouillon- u. Kaffeetassen, Kannen, Töpfe, Goldfischgläser u. dergl. m.

J. H. Brandt,
Kr.-Auct.-Comm. u. ger. Taxator.

Montag den **4.** März Vormittag **10** Uhr sollen die Aecker der Kirche zu Schochwitz, etwa **15** Morg., in dem **Müller**'schen Gasthofe auf **6** Jahre meistbietend verpachtet werden.

Der Vorstand.

Für Elberfeld, Barmen und Umgegend sucht ein erfahrener, auf gute Referenzen sich stützender Agent noch ein leistungsfähiges Haus in Oel, Getreide u. s. w. zu vertreten. Frco.-Off. unter **S. B.** bef. **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Bl.

Ein thätiger Thierarzt
findet in Gr.-Mühlingen, unweit Gnadau, eine reichlich lohnende Praxis. Die hiesige Gegend ist durchweg begütert. Der frühere Thierarzt hat zeitweise ein Einkommen von **1000** Rt. pro anno gehabt.

Offerten nebst Zeugnissen nimmt an
der Ortsvorstand.

Hausverkauf.

Das Haus in der **Riemeyerstr. Nr. 6** ist mit wenig Anzahlung preiswerth von mir zu verkaufen. **Levy,** Markt 10.

Ein **Arbeitspferd** und ein **halbverdeckter viersitziger Wagen** sind zu verkaufen Leipzigerstr. 54.

Scharfrichterei-Verkauf.

Veränderungshalber beabsichtige ich die mir zugehörige, in hiesiger Vorstadt Altenburg belegene Scharfrichterei, welcher die Cavillerei-Gerechtigkeit mit Zwangs- und Bannrecht in den Amtsbezirken Merseburg und Lauchstedt zusteht, nach welcher alles marode, abgetriebene, unbrauchbare und gefallene Vieh, an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen selbiger verfallen und an diese abgeliefert werden muß, zu verkaufen.

Diese besteht aus **2** großen Wohnhäusern, **2** Scheunen, Heuböden zu **5000** Centnern Platz, großen Stallungen zu **30** Pferden, nebst Stallgebäuden mit Waschhaus und dem vor dem Hälterthor belegenen Flechsenschuppen. Ersuche auch die Herren Kreisstände, darauf zu reflectiren. Käufer wollen sich ohne Unterhändler an mich selbst wenden.

Merseburg, den 10. Februar 1867.

August Franke, Scharfrichtereibesitzer.

Ein junger Kaufmann sucht in einem anständigen Hause **1** oder **2** möblirte Zimmer, nahe der Post, womöglich auf der alten Promenade. Adressen Hôtel zur „Stadt Hamburg."

Ein kleiner Blasebalg, zu einer Feldschmiede geeignet, wird gesucht.

Anzumelden Hôtel zur „Stadt Hamburg."

Gesucht wird
ein Reitknecht, der bei der Kavallerie gedient hat.

Näheres Merseburg, Unter-Altenburg, im Hause des Kaufmann **Teichmann.**

Thätige, zuverlässige
Agenten
für die Lebens-Vers.-Branche sucht
die General-Agentur
W. Randel, Königsstr. 8.

Große Verloosung
Bad Fistel ꝛc.
Ziehung unwiderruflich am **15.** März cr.
!!! Jedes Loos gewinnt!!!
Loose à **1** Rt. trafen wieder ein bei
W. Randel, Königsstr. 8.

NB. Bestellte Loose sind in meinem Comptoir abzufordern.

Zwickauer Steinkohlen
in allen Sorten

empfiehlt zu den billigsten Sommerpreisen und macht noch ganz besonders die Herren Ziegeleibesitzer auf eine vorzügliche Sorte zum Ziegelbrennen aufmerksam

Eduard Bauermeister, Zwickau.

Ich beabsichtige **zur Hebung des Volksgesanges** einen Verein ins Leben zu rufen, der sich

Volks-Gesangverein

nennen soll. Eine Volksliedertafel für **Männerstimmen** ist schon da, aber Vereine, in welchen auch **Frauenstimmen** mitwirken, existiren nur für gewisse Kreise.

Zu **diesem** Volks-Gesangverein steht **jeder anständigen bürgerlichen Familie** der Beitritt offen; der Stand ist durchaus nicht maßgebend, wohl aber **Unbescholtenheit** und das **Versprechen,** die Uebungsstunden pünktlich zu besuchen. Dieser Volks-Gesangverein kann sich nur aufthun und halten, wenn **sehr zahlreiche** Anmeldungen eingehen. Die Beiträge werden **sehr gering** sein.

Schriftliche Beitrittserklärungen (mit Angabe der Wohnung) nehme ich von heute ab entgegen und beantworte dieselben unter Hinzuziehung eines provisorischen Vorstandes.

E. Apel, Rannische Str. **5,** 1 Treppe.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0009

Kurzwaaren-Auction
Leipzigerstraße Nr. 6.

Heute u. folgende Tage von 10 Uhr bis Abends versteigere ich die verschiedenartigsten Messer, Löffel, Scheeren, Suppenkellen, Albums, Nähetuis, Portemonnaies, Streichfeuerzeuge, Sägefeilen ꝛc.

Hoppe, Kreis-Auct.-Commiss. u. gerichtl. Taxator.

Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich in diesen Tagen eine Probe-Sendung

direct importirter, echter Havanna-Cigarren

in vorzüglichen Qualitäten, vom Hause **L. Will & Co.** in **Havanna,** erhalten habe und empfehle ich dieselben der gütigen Beachtung.

Sämmtliche Cigarren sind fabricirt aus Ernten **alter** Tabacke und stehen Proben davon gern zu Diensten.

Preis-Courante liegen in meinem Geschäftslokale zur geneigten Einsicht aus.

C. F. G. Kitzing,
Schmeerstraße 43.

Motard's prima Stearinlichte in vollwichtigen Pfunden, sowie Stearin-Wagenlichte empfiehlt G. Foese. Marktplatz Nr. 7.

Werthvollste Erfindung der Neuzeit.

Wasserdichte Patent-Ledersohlen

aus der Fabrik, **Kohlen-Ufer Nr. 1,** in **Berlin.**

Niederlagen in Halle bei Fr. Schlitte und Ferd. Bertram.

Die obigen, durch ihre außerordentlichen Vorzüge schnell bekannt gewordenen und allgemein begehrten, wasserdicht präparirten Ledersohlen empfehlen sich namentlich durch doppelt so lange Tragfähigkeit als gewöhnliche Sohlen, sowie durch Gewährung stets trockener und warmer Füße, da sie keinerlei Nässe durchlassen, was nicht allein durch zahlreiche schriftliche Erklärungen glaubwürdiger Civil- und Militair-Personen, sondern auch durch ein Attest der Königl. Preuß. Militair-Bekleidungs-Commission in Berlin bestätigt wird, in Folge dessen dieselben denn auch bereits bei verschiedenen Truppentheilen in Anwendung gebracht werden.

Ganz besonders sind sie allen denen zu empfehlen, welche an kalten Füßen leiden oder in ihren Berufs-Geschäften keine Rücksicht auf nasse Witterung nehmen können, wie dies bei Militair, bei Forstbeamten, Fischern, Handwerkern und allen Landbewohnern der Fall ist. Da dieselben, wie jede gewöhnliche Sohle, vermittelst Nähen oder Nageln untergelegt wird, und den Preis der letzteren nur unbedeutend übersteigt, so kann sich jeder durch einen Versuch von ihrem pekuniären Vortheil und ihrem Werthe in Bezug auf Conservirung der Gesundheit überzeugen. Wer die wasserdichten Patent-Ledersohlen einmal getragen hat, wird nie wieder davon ablassen.

Dieselben sind außerdem zu haben in **Aschersleben** bei Fr. Goehler, **Bitterfeld** bei Fr. Fiedler, **Laucha** bei C. F. Schmidt, **Merseburg** bei R. Bergmann, **Sangerhausen** bei J. Hamel, **Eisleben** bei Aug. Gottschalk.

Für ein anständiges Mädchen wird auf einige Monate freundliche Aufnahme in einer Familie auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt gesucht. Dieselbe ist gern bereit, sich in der Wirthschaft nützlich zu machen, würde auch bedingungsweise Kostgeld zahlen. Offerten frco. poste rest. Halle a/S. A. Z. 30.

Ein **Ziegelbrenner** mit guten Attesten wird gesucht. Näheres durch
Gera. **P. Ehrhardt,** Zimmermeister.

Einen Lehrling sucht zu Ostern
G. Lutsche, Buchbindermstr.,
gr. Steinstraße 12.

Einen Lehrling sucht
G. Wiesert, Maler und Lackirer,
Rathhausgasse 13.

Provisions-Reisende

werden von einer Fabrik (Consum.-Art.), für welche die Materialwaaren-Handlungen zu besuchen sind, für Thüringen gesucht. Bezügliche Offerten beliebe man mit Angabe von Ref. unter **A. B. 1000.** bei **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Z. niederzulegen.

Ein Laden mit **Logis** ist zu vermiethen. Näheres Leipzigerstraße 100.

Für Brennereibesitzer.

Die von mir neu construirten Refrigeratorcolonnen, welche sowohl in der Nähe von Halle, als auch in entfernteren Provinzen von vielen Fachmännern als die zweckmäßigsten und billigsten Maischdestillirapparate angesehen werden, können jedem alten Apparate zu dessen Vervollkommnung angesetzt werden, worauf ich die Herren Besitzer alter schlecht destillirender Apparate ergebenst aufmerksam mache und mich zur Uebernahme solcher Arbeiten in Neu und Alt mit Zusicherung besten Erfolgs und billiger Bedienung bestens empfohlen halte.

Der Kupferschmidt **M. Neuer**
in Halle a/S.

Chemisetthemden, so wie jede Art Weißnähen, Weiß- und Bunt-Stickereien, Wäsche zeichnen, Glace-Handschuh, so wie feine Wäsche zu waschen und plätten werden in und außer dem Hause angenommen und auf's Sauberste gearbeitet.

Auch können Kinder von 8—12 Jahren in Französisch, Rechnen und Schreiben, Nachhülfe erhalten.

M. Zabel geb. **von Ostheim,**
Magdeburger Chaussee Nr. 6.

Dr. Pattison's Gichtwatte lindert sofort und heilt schnell

Gicht, Rheumatismen

aller Art, als: Gesichts-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Magen- und Unterleibsschmerz ꝛc. ꝛc. In Packeten zu 8 *Sgr.* und zu 5 *Sgr.* bei Herren
Helmbold & Co., Leipzigerstr. 109.

Getreide-Säcke
offerirt billigst
Gustav Moritz.

Am Sonntag wurde auf dem Wege über die Promenade, durch die Fleischergasse nach **Lehmanns** Garten in Giebichenstein ein Manschettenknopf mit Mosaikplatte verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten denselben gegen Belohnung abzugeben große Steinstraße 66.

Theater-Nachricht!

Bei Benefizvorstellungen pflegen Freunde des Benefizianten besonders auf diese Vorstellung aufmerksam zu machen, weshalb sollen es nicht Feinde thun? **Donnerstag** findet das **Benefiz** für Hrn. **Paetel** statt und wird derselbe die **parodistische Oper: „Tannhäuser"** von **Binder** zur Aufführung kommen lassen; möge ein volles Haus ihn belohnen.

Einige, die **„feurige Kohlen"** auf sein Haupt sammeln.

Zur billigsten und reinlichsten
Beleuchtung empfiehlt
Wunderlampen in 14 verschiedenen Sorten, sowie echtes **Ligroine** zu billigen Preisen
C. F. Ritter, gr. Ulrichsstr. 42.

Westph. Pumpernickel und **frisches Rehwild** empfiehlt **C. Müller.**

Krause's Garten.

Heute Mittwoch **frische Pfannkuchen.**

Rauchfuss' Etablissement zu Diemitz.

Heute Mittwoch
Leipziger Fladen, Pfannkuchen und div. **Kaffeekuchen.**

Drobitz.

Sonnabend den 23. Februar ladet zum **Pfannkuchen-Schmaus** freundlichst ein
F. Paschlau.

Frauenverein zur Armen- u. Krankenpflege.

Donnerstag den 21sten d. Abends 6 Uhr im Saale des Volksschulgebäudes Vortrag des Hrn. Professor **Gosche.**

„Zum Gedächtniß des 21. Februar."

Der Vorstand.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Unsere gute Schwieger- und Großmutter, die Frau **Henriette Lange** geb. **Pitschke,** endete heute ihr thätiges Leben nach bald vollendetem 80sten Lebensjahre.

Cönnern, den 17. Februar 1867.

Dr. Grillo und Kinder.

Vom Grabe unseres ältesten geliebten Sohnes Julius, 13¾ Jahr alt, zurückgekehrt, sagen wir allen unsern lieben Freunden und Bekannten, sowie der Schuljugend und seinem Lehrer für die schöne Ausschmückung des Sarges mit Kränzen und Blumen, sowie für die zahlreiche Theilnahme und Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, vorzüglich aber dem Herrn Pastor Fleischer in Wallendorf für seine am Grabe gesprochenen schönen Trostesworte unsern herzlichsten Dank.

Löpitz, den 18. Februar 1867.

Die trauernden Eltern.
Lippold und Frau.

Oeffentlicher Dank.

Groß war unser Schmerz, als wir am vorigen Sonntage unsern uns in seinen 15. Lebensjahre durch den Tod entrissenen, innigst geliebten Sohn **Franz Köppe,** zu Grabe tragen sahen. Erhebend und tröstend jedoch für unsere gebeugten Herzen war die liebevolle Theilnahme, die dem Entschlafenen an seinem Begräbnißtage von allen Seiten zu Theil wurde. Wir fühlen uns daher gedrungen, hiermit unsern innigsten Dank Allen auszudrücken, die den Verstorbenen bei seiner Beerdigung durch so vielfache Liebesbeweise beehrten. Vorzüglich danken wir dem Herrn Candidat Schmutz in Klepzig aus vollem Herzen für den uns so reichlich gespendeten Trost aus dem göttlichen Worte, wie auch Herrn Cantor Ledermann für den mit seinen Schülern angestimmten, erhebenden Trauergesang, desgleichen dem Herrn Lehrer Kersten, wie den Mitgliedern des Gesangvereins für ihre bereitwillige Betheiligung dabei. Herzlichen Dank statten wir insbesondere den Mitschülern und Pathen des Verstorbenen, den Jungfrauen des Ortes, wie allen Freunden und Bekannten für die reichen Spenden an Kronen, Kränzen und Guirlanden ab, wie auch den Jünglingen, die seine irdische Hülle so ehrenvoll zur Ruhe bestatteten. Innigen Dank endlich auch Allen, die ihre Theilnahme durch so zahlreiches Grabegeleit bewiesen.

Nie wird die dankbare Erinnerung an die so allseitig bewiesene Liebe in unsern Herzen erlöschen.

Wiedersdorf, den 18. Februar 1867.

Die trauernden Hinterbliebenen.
Gottfried Köppe u. **Christiane Köppe** geb. **Köhler** als Eltern, **Theodor Köppe** als einziger Bruder.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0010

Dritte Beilage zu № 43 der Hallischen Zeitung (im G. Schwetschke'schen Verlage).
Halle, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende, den Geschwistern **Dornmaß** gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das im Hypothekenbuche von Halle sub Nr. 2124 verzeichnete, Strohhofspitze Nr. 30 belegene und auf 3516 Rt. 15 Sgr. abgeschätzte Hausgrundstück,

b) das im Hypothekenbuche von Halle sub Nr. 1574 verzeichnete, am Töpferplan Nr. 4 belegene und auf 3702 Rt. 15 Sgr. abgeschätzte Hausgrundstück,

sollen erbtheilungshalber in dem hierzu

am 20. März Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 33 vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath **Winkler** anstehenden Termine im Wege freiwilliger Subhastation unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Die Taxen können vor dem Termine im Vormundschafts-Büreau eingesehen werden.

Halle a/S., am 24. Januar 1867.

Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Subhastationspatent.

Das dem Fräulein **Minna Suck** und der Frau **Pauline Kienast** geborene **Landrichter** gehörige, zu Bruckdorf belegene und im Hypothekenbuche von diesem Orte Vol. II No 40 verzeichnete Grundstück:

zwei Morgen Land, Theil des Planstücks No. 43,

abgeschätzt auf 5840 Rt., soll nebst der darauf erbauten Cichorienfabrik und den zu dieser gehörigen Eisen- und Maschinentheilen, welche letztere auf 642 Rt. 5 Sgr. abgeschätzt sind, an ordentlicher Gerichtsstelle

am 22. Juni k. J.
Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichts-Rath **Freund**, Zimmer Nr. 40, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch beim Subhastationsgericht anzumelden.

Halle, den 21. Novbr. 1866.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des **Friedrich Wilhelm Nieckau** zu Friedrichs-Schwerz gehörige Hausgrundstück, unter Nr. 16 des Hypotheken-Buchs von Friedrichs-Schwerz eingetragen, aus:

„Haus, Scheune, Stall, Garten und Anpflanzungsrecht vor dem Hause"

bestehend, — dorfgerichtlich auf 490 Rt. 15 Sgr. abgeschätzt — soll

den 2. März d. J.
Vormittags 10 Uhr

in freiwilliger Subhastation an Gerichtsstelle zu Wettin verkauft werden.

Die Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur täglich einzusehen.

Wettin, den 30. Januar 1867.

Königl. Kreisgerichts-Commission.
gez. Triebel.

Haus-Verkauf.

Das bisherige Schulhaus zu Schnellroda nebst Hof, Scheune, Stall und Garten, soll auf

den 30. März d. J.
Vormittags 10 Uhr

in der Schenke zu Schnellroda unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend für Rechnung der Schulgemeinde Schnellroda verkauft werden, was Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Mücheln, den 15. Febr. 1867.

Das Dominium Schnellroda.
Stutzbach.

Thüringische Eisenbahn.

Vom Mittwoch den 20. d. M. ab wird bis auf Weiteres und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der aus Apolda Nachmittags 4^{36} M. abgehende Güterzug bei Sulza 4^{57}, bei Kösen 5^{11} und bei Naumburg 5^{24} anhalten, um auf den Stationen Apolda, Sulza und Kösen Passagiere 2r und 3r Wagenklasse zur Beförderung bis Naumburg aufzunehmen und resp. auf den genannten Stationen abzusetzen.

Auf den pünktlichen Gang dieses Zuges kann jedoch nicht gerechnet werden.

Erfurt, den 16. Februar 1867.

Die Direction
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

INSERATE für die PARISER AUSSTELLUNG betreffend.

Die **Königliche Central-Commission** für die **Pariser Ausstellung** zu **Berlin** hat zu der Herausgabe eines

Officiellen Special-Catalogs
für Preußen und die norddeutschen Staaten

den Unterzeichneten ermächtigt. — Derselbe ladet auf Grund der an die Herren Aussteller gerichteten ministeriellen Verfügung d. d. Berlin, den 17. Januar, zur schleunigen Einsendung von solchen Ankündigungen für diesen **einzigen, officiellen und kompletten Catalog** ein und hat den Herrn **Rudolf Mosse, Berlin, Friedrichsstr. 60,** mit der Entgegennahme der Inserate beauftragt.

Berlin, den 15. Februar 1867. **F. André.**

Bezugnehmend auf obige Bekanntmachung erlaube ich mir den ꝛc. Interessenten nachstehend die näheren Bedingungen, unter welchen Ankündigungen für diese

einzigen officiellen und kompletten Cataloge

der Pariser Ausstellung angenommen werden, mitzutheilen. — Es erscheinen:

1) Der Special-Catalog für die Norddeutschen Bundesstaaten **in Deutscher Sprache,** für welchen Inserate **nur von Ausstellern** zum Preise von 25 Thlrn. für 1 Seite, 15 Thlrn. für 1/2 Seite, 10 Thlrn. für 1/4 Seite angenommen werden.

2) Derselbe in **französischer Sprache** für **jeden** Inserenten die Seite zu 30, 1/2 Seite 20, 1/4 Seite 15 Thlr.

3) Derselbe in **französischer und deutscher** Sprache in diversen Abtheilungen für **jeden Inserenten** die Seite zu 30, 1/2 Seite zu 20, 1/4 Seite 15 Thlr.

4) Ein Empfehlungsbuch, welchem dem Catalog **gratis** beigegeben und in dem Inserate in **jeder beliebigen Sprache** die Seite zu 20, 1/2 Seite 15, 1/4 Seite 10 Thlr. angenommen werden.

5) Für Ankündigungen, aufzunehmen in diese **sämmtliche Ausgaben des Catalogs die Seite zu 40, 1/2 Seite 25, 1/4 Seite 15 Thlr.**

Die Cataloge erscheinen Ende März und muß daher die Einsendung aller Aufträge **bis 15. März spätestens** erfolgen, um noch sichere Aufnahme zu finden.

Die Insertionsbeträge müssen baar entrichtet werden. — Saubere Holzschnitte für Illustrationen sind event. bei Aufgabe des Inserats mit einzuschicken.

Rudolf Mosse.
Annoncen-Expedition aller in- und ausländischen Zeitungen.
BERLIN, Friedrichs-Strasse 60.

Grosse Gewinnziehung

1864r Loose.
Am 1. März 1867.

Haupt-Gewinne: Gulden 200,000; 50,000; 15,000; 10,000; 2 à 5000; 3 à 2000; 6 à 1000; 15 à 500; 30 à 400; 740 à 145.

Aufträge zur Betheiligung mit 1 Loos für 2 Thaler, mit 6 Loosen für 10 Thaler, mit 13 Loosen für 20 Thaler, beliebe man **baldigst** einzusenden.

M. Morenz, Effecten-Geschäft in Frankfurt a/M.

Hausverkauf in Halle.

Ein nobeles u. sehr rentabeles Haus in der Nähe des Bahnhofes, mit Stallung, Wagenremise ꝛc., großem Hofraum, vorzüglichem Brunnenwasser, soll preiswürdig mit 1500 Rt. Anzahlung verkauft werden und kann das Restkapital auf lange Jahre stehen bleiben. Dies Grundstück eignet sich auch zu jedem Geschäftshaus. Näheres A. G. # 15. poste restante Bahnhof Halle.*

In der **Leipziger-Straße** ist ein Hausgrundstück mit 45 Ruthen Flächenraum, Röhr- und Brunnenwasser, vorzügl. Lage, bei 3000 Rt. Zahlung zu verkaufen durch **G. Martinius.**

Langes Roggen- und Gerstenstroh, Esparsette, Wiesenheu und Spreu hat zu verkaufen
R. Becker in Löbejün.

Wegen väterlicher Gutsannahme beabsichtige ich meine zu Kaltenmark belegene Wind- u. Wassermühle mit 5 Morg. Acker, schönem Obst- u. Gemüsegarten, aus freier Hand zu verkaufen, weshalb ich einen Termin auf den 4. März d. J. Vormitt. 11 Uhr in meiner Wohnung anberaumt habe. Beide Mühlen sind nach neuester Construction gebaut und erfreuen sich einer sehr guten Nahrung; auch können 4000 Rt. mit 4 Proz. Zinsen auf längere Zeit daran stehen bleiben. Reelle Selbstkäufer können auch schon vorher mit mir in Unterhandlung treten.

Kaltenmark, d. 7. Febr. 1867.

A. Bunge, Müllermeister.

Zwei fette Schweine sind zu verkaufen in Sennewitz Nr. 4.

Ein fettes Schwein steht zu verkaufen in Siedersdorf Nr. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0011

Hausverkauf in Merseburg.

In Merseburg soll ein in bester Lage belegenes, und sich in gutem baulichen Zustande befindendes Haus, mit 2 vorzüglich guten Kellern, Hofraum und Hintergebäuden, großem Laden, worin ein lebhaftes **Material-Geschäft** betrieben wird, unter günstigen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann Herr **Heinr. Schultze** jun. daselbst.

Gerberei-Verpachtung resp. Verkauf.

Eine geräumige und bequem eingerichtete Gerberei in Halle, dicht an der Saale gelegen, ist unter vortheilhaften Bedingungen sogleich oder später zu verpachten oder auch zu verkaufen. Auskunft ertheilt der Besitzer Spitze Nr. 28.

Ein Grundstück mit Garten, welches sich zu einem Sommer-Restaurations-Lokal eignet und außerhalb der Stadt liegt, wo möglich in der Giebichensteiner Flur, wird zu pachten resp. kaufen gesucht.

Offerten werden entgegen genommen große Ulrichsstraße 14 im Laden.

Gasthofs-Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt seinen zu Unter-Esperstedt bei Schraplau belegenen Gasthof mit 30½ Morg. Feld, Garten, Tanzsaal und Inventar

den 13. März d. J.
von Vormittags 9 Uhr

im Gasthofe selbst meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden sehr annehmbaren Bedingungen, welche auch vor dem Termine einzusehen sind, zu verkaufen.

Christoph Friedrich.

Windmühlenkauf.

Dieselbe ist von Eichenholz, steht nutzlos in einem kleinen Dorfe und soll auf Abbruch billig verkauft werden; dieselbe kann in einem großen Dorfe von 400 Häusern, mehrere Stunden davon, an bester Wind- und Geschäftslage aufgestellt werden, wozu ich behülflich sein werde und Auskunft gebe. **Th. Meißinger** in Schloßvippach bei Weimar.

Backhauskauf.

In einer ohnweit von hier liegenden Stadt ist an guter Geschäftslage ein Backhaus, in welchem viele Jahre Weiß- und Schwarzbäckerei schwunghaft betrieben wird, wegen Aufgabe des Geschäfts für 1800 Rt. zu kaufen. Anzahlung 500 Rt. Ernstliche Kaufliebhaber wollen sich gefälligst schriftlich an **Theodor Meißinger** in Schloßvippach bei Weimar wenden.

Gasthofskauf.

Der alleinige Gasthof in einem größeren Dorfe ohnweit von hier ist mit 34 Morgen Arthland für 6000 Rt. zu kaufen, und wollen sich Kaufliebhaber schriftlich an **Th. Meißinger** in Schloßvippach bei Weimar wenden.

Ein Stadtgasthof mit 36 heizbaren Zimmern ist mit sämmtlichem Inventar für 7500 Rt. bei weniger Anzahlung zu kaufen. Auskunft ertheilt schriftlich **Meißinger** in Schloßvippach bei Weimar.

Gasthaus-Verkauf.

Das Gasthaus zu Pritschöna mit 10 Morgen Acker soll Freitag den 1. März Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden.

Ein geräumiges Grundstück hier, mit Wohnräumen, Stallungen, Schuppen, großem Hof, Einfahrt, Brunnen ꝛc. — zum Kohlen- oder jedem andern Geschäft, für Maurer- oder Zimmermeister geeignet — soll für 6000 Rt. bei Hälfte Zahlung verkauft und kann sofort übernommen werden. Näheres bei

G. Martinius.

Eine Dame sucht eine Stelle bei Geisteskranken, würde auch als Wärterin in eine Anstalt treten, wenn nicht viel körperliche Anstrengung damit verbunden ist. Franco-Offerten mit Angabe des Gehalts werden erbeten:

A. Z. poste restante Delitzsch.

Heizbare Schlafstellen Dachritzgasse Nr. 8, 2 Treppen, bei **Schilling.**

Nicht zu übersehen.

Dem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mich als **Schlosser** etablirt und bitte ein geehrtes Publikum um geneigtes Wohlwollen.

Achtungsvoll

A. Krüger, Schlossermstr.
Giebichenstein, Breitestraße Nr. 3.

Für ein gewandtes junges Mädchen aus anständiger Familie wird p. 1. April oder früher eine Stelle in einem Glas-, Posamentir- oder Weißwaarengeschäft gesucht. Gehalt wird nicht beansprucht, nur freundliche Behandlung und Aufnahme in die Familie des Prinzipals. — Gef. Offerten werden durch **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg. erbeten.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat Klempner zu werden, kann in die Lehre treten bei **Niederich**, Klempnermeister in Eisleben.

Einige Pensionäre finden in der Nähe des Waisenhauses freundliche Aufnahme. Nähere Auskunft wird Herr **Glaser**, gr. Klausstraße Nr. 24, ertheilen.

Ein junger Kellner wird gesucht. Näheres Rathhausgasse Nr. 3 bei **W. Meißner.**

Ein Mann, mit allen Gartenarbeiten bekannt, sucht Beschäftigung. Adr. sagt **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg.

Einen Lehrburschen wünscht zu Ostern **Wagner**, Drechslermstr., Rittergasse 12.

Gesucht wird bei sehr gutem Lohn zum 1. oder 15. April ein **braves, arbeitsames Mädchen**, am liebsten vom Lande. Näheres große Ulrichsstraße Nr. 21 beim Eigenthümer.

Eine Wirthschafterin, die im Molkenwesen u. Küche **ganz erfahren** u. mit guten Zeugnissen versehen ist, wird zum 1. April gesucht. Adr. bei **Ed. Stückrath** in der Exped. dies. Ztg. zu erfahren.

Ein gewandtes anständiges Stubenmädchen wird in der Nähe von Halle gesucht. Adr. zu erfr. bei **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Ztg.

Junge Mädchen, welche die hiesigen Schulen besuchen sollen, finden freundliche Aufnahme bei einer Wittwe und deren Tochter, die sich ganz der Erziehung und Beaufsichtigung derselben widmen werden. Nähere Auskunft ertheilt Frau Kreisgerichtsrath **Hoffmann.**

Für Buchdrucker.

Ein ordentlicher solider Mann in den zwanziger Jahren (militärfrei), welcher sich als Schweizerdegen überhaupt und in der Accidenzarbeit Kenntnisse erworben hat, kann, mit guten Zeugnissen versehen, bei mir sofort unter annehmbaren Bedingungen dauernde Condition erhalten.

Weißenfels, den 18. Febr. 1867.

Wilh. Stiebitz, Buchdruckereibesitzer.

Ein junges Mädchen findet pr. 1. April in einer anständigen Restauration zur Unterstützung der Hausfrau und Bedienen der Gäste, Stellung. Adr. bel. m. unt. A. K. poste rest. Freyburg a/U. einzusenden.

Ein junges anständiges Mädchen, von **außerhalb**, wird als Ladenmamsell gesucht. Das Nähere zu erfragen bei

Fr. Heckert, Conditor, Markt 17.

Für mein Material-Geschäft suche ich einen jungen Mann als Lehrling, welcher sofort antreten kann.

Merseburg, den 18. Februar 1867.

Moritz Klingebeil.

Ich warne hierdurch meiner Tochter **Marie Amelang** auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leiste.

Wettin, den 19. Februar 1867.

H. Amelang.

Wiederholte Anfragen hierdurch beantwortend, ist Hr. **Christ. Louis Dietrich** schon seit Novbr. 1866 aus meinem Geschäft entlassen.

Theodor Eisentraut.

Ein zugfestes Pferd und ein einspänniger Leiterwagen sind preiswürdig zu verkaufen Bahnhofsstraße Nr. 7.

Zwei neumilchende Kühe sind zu verkaufen in Gimmritz Nr. 4 bei Wettin.

Zwei schwere fette Ochsen stehen auf dem Gute Nr. 2 in Domnitz zum Verkauf.

Futterrübenkern v. ver. Sorten verkauft

Plier in Quillschina.

Ein leichter Fleischerwagen zu verkaufen in Giebichenstein, Burgstraße 46.

Auf dem Rittergute Petersrode bei Stat. Roitzsch stehen 4 fette Ochsen, 1 fette Kuh und 100 St. fette Hammel zum Verkauf.

---

3 Schock veredelte, hochstämmige Süß-Kirschbäume stehen billig zu verkaufen in **Thiele's** Garten, Merseburger Chaussee Nr. 9. **Berger.**

Ein schwerer Zucht-Ochse zum Schlachten und eine zahme Hirschkuh, schönes Exemplar, stehen auf der Domaine Schönewerda b. Artern zum Verkauf.

Verkauft werden 4000 Körbe Rapsspreu in Unterrißdorf bei Gröbsch.

Futter- u. Langstroh und Spreu bester Qualität verkauft das Rittergut

Zschepkau bei Zörbig.

Ein **Commis**, welcher wo möglich in einem Delicatessen-Geschäft servirte, wird zum 1. März gesucht. Adressen nebst Zeugnissen werden gebeten poste restante Halle unter S. S. # 1 niederzulegen.

Ein gebildetes junges Mädchen von anständigem Herkommen, welches längere Zeit schon als Kammerjungfer in einem adeligen Hause in Condition war und genügende Zeugnisse vorzuweisen hat, wünscht zum 1. April d. J. eine ähnliche Stellung.

Hierauf reflectirende Herrschaften werden gebeten, ihre werthen Adressen unter Chiffer K. L. 100 poste restante Merseburg niederlegen zu wollen.

Ausgezeichnet schöne, veredelte **Kirschbäume** in den anerkannt besten Sorten in großer Anzahl verkauft **F. W. Spitzbarth**, Kunstgärtner.

Naumburg a/S., den 18. Februar 1867.

Theater-Nachricht.

Am Donnerstag d. 22. d. Mts. findet das Benefiz für den beliebten Komiker Hrn. **Paetel** statt und hat derselbe für diesen Abend die große Posse **Tannhäuser** von **Binder** gewählt. Dieselbe wurde in Berlin am **Friedrich Wilhelmstädtischen Theater** bereits 50 Mal mit enormem Beifall gegeben, und erfreut sich noch jetzt, an allen Bühnen ersten Ranges, großer Anziehungskraft. Die Posse zählt wie **Orpheus** u. s. w. zu den sogenannten **parodistischen Opern**, da sämmtliche reizende Melodieen aus der **Oper Tannhäuser** sich in ihr wiederfinden und mit großem Geschick arrangirt sind.

Der **Benefiziant** wird selbst den **Tannhäuser** singen, Fr. **v. Prosky** die **Elisabeth**, Herr **Ihssen** den **Landgrafen**, Herr **Metzel** den **Wolfram**, Herr **Wallrad Fridolin**, und steht ein recht hübsches Quintett zu hoffen. Wir können auch schon verrathen, daß die Ausstattung brillant wird, da der Director des Leipziger Stadttheaters Herr **v. Witte** die zu dieser Vorstellung: **Tannhäuser**, für Leipzig neu gemalten, prachtvollen **Decorationen**, zu diesem **Benefizabend** nach Halle senden wird. Das ganze **Arrangement** ruht wieder in der Hand des Herrn **Directors Gumtau** und erwarten wir einen recht schön ausgeführten **Festzug** bei der **Keilerei auf der Wartburg.** Da ein **Benefiz** dem Künstler nicht allein pecuniären Ertrag bringen, sondern ihm auch seine Beliebtheit beweisen soll, so ist wohl vorauszusetzen, daß an die vielen heiteren Stunden gedacht wird, welche uns Herr **Paetel** durch seine geniale Komik bereitet, und der **Benefiziant** durch ein recht volles Haus geehrt werde.

Mehrere Theaterfreunde.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0012

Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.

(Hallischer Courier.)

Politisches und literarisches Blatt für Stadt und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.

Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 6 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 12½ Sgr.

Insertionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die dreigespaltene Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum.

№ 43. Halle, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Hierzu zwei Beilagen.

Deutschland.

Berlin, d. 18. Februar. Se. Maj. der König haben geruht: Den seitherigen Landrath des Kreises Deutsch-Crone, Grafen zu Eulenburg, zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern zu ernennen.

Der König reist morgen Vormittags 11 Uhr mit dem Kronprinzen per Extrazug zum Besuch an den Sächsischen Hof nach Dresden. In der Begleitung befinden sich der General-Adjutant v. Treskow, die Flügeladjutanten Major Graf Lehndorff, Major v. Lucadou, der Leibarzt Dr. Lauer, der Geheime Hofrath Borck. Die Rückkehr erfolgt am Mittwoch Abends.

Die hiesigen Blätter enthalten folgende Bekanntmachung:

Mit Bezugnahme auf das im Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 39 publizirte Allerhöchste Patent vom 13. d. M., durch welches der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf den 24. Februar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin berufen ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Reichstages, Leipzigerstraße Nr. 3, am 22. und 23. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 24. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen wird. In diesem Büreau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 17. Februar 1867. Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Graf v. Bismarck.

Gegen die Berliner Wahlen insgesammt soll von conservativer Seite ein Protest vorbereitet werden, der sich auf das nicht „ortsübliche" Verfahren des Magistrats, keine Einladungskarten an die Wähler zu schicken, stützen soll. Von anderer Seite bereitet sich, wie man hört, ein Protest gegen die Wahl von Moritz Wiggers vor, der nicht wählbar sei, da er in seiner Heimat auch nicht das active Wahlrecht besitze, das nach §. 5 des Wahlgesetzes („wählbar ist jeder Wahlberechtigte" u. s. w.) Grundbedingung der Wählbarkeit sei.

Eine Beilage des „Dresdn. Journ." enthält folgende Mittheilung, auf welche der sächsische Minister v. Friesen bereits in seiner am 15. in der zweiten Kammer abgegebenen Erklärung vorbereitet hatte: Um die Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besondern Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, ist zwischen Sachsen und Preußen eine besondere Verabredung getroffen worden, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die königlich sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Korps, das in den 4 Waffen, Trains und Administration nach den Verhältnissen eines preußischen Armee-Korps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches eben so wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die königlich sächsischen Truppen das zwölfte Armeekorps des norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armeekorps, abgesehen von der Numerirung im königlich sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundesverfassungs-Entwurfes für den norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des königlich sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden.

2) Die königlich sächsische Regierung wird die preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den kgl. sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. Oktober, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die königlich sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zu Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die königlich sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

3) Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des königlich sächsischen Armeekorps eingreifen wollen, so bleibt doch der in Artikel 50 ꝛc. enthaltenen Bestimmung gemäß, die königlich sächsische Regierung

Armeekorps inel.
ren Theil der auf
n. Die königlich
e Abrechnung des
lich sächsische Ar-
Militärverwaltung
en Examinations-
nstituten, ferner
Central-Turn-An-
che Armee-Korps
ven nothwendigen
und dem inneren
königl. sächsische
preußische Offi-
irt. Der Bun-
eit durch Inspek-
wird die königl.
erhöchstselbst oder
estät dem Könige
den Uebungen in-
ächlichen und ver-
achsen mittheilen,
Geschehenen dann
desfeldherrn nach
es Bundesheeres
luen Bundesstaa-
elbe doch für die
ch machen, wenn
Maßregel bevor-
Fällen sich vor-
en. — Für die
n Einverständniß
, gegenwärtiger
sterem benannten
n des Bundesfeld-
eid in der Weise
als Soldat treu
leisten und mich
wahr mir Gott

ꝛc. ꝛc.

7) Die Ernennung der Kommando's führenden Generale der königl. sächs. Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armee-Korps, wollen Se. Maj. der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes. — Die erstgenannten Generale der königlich sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche, folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden ꝛc. ꝛc. — Dem Artikel 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend, wird Se. Majestät der König von Preußen die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den königlich sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten ꝛc. ꝛc. Anmerkung. Die von sämmtlich vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Kommando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.)

8) Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des norddeutschen Bundes belegenen Festungen, in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig, wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9) Verstärkungen der königl. sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872167818670220-13/fragment/page=0013